



*SCHWEIZER KLUB FÜR
DEUTSCHE WACHTELHUNDE SKDW
Sektion der S.K.G.*

Prüfungsordnung

gültig ab 01.01.2014

Basis zu dieser PO bildet die Prüfungsordnung gültig ab 01.02.2009.

Die vom Vorstand des Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde am 20.11.2012 beschlossenen und von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen der SKG (TKJ) genehmigten Änderungen sind grau schraffiert.

Inhaltsverzeichnis

I. Teil	1
Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Teil	20
Jugendprüfung (JP).....	20
III. Teil	35
Eignungsprüfung (EP)	35
IV. Teil.....	44
Gebrauchsprüfung (GP)	44
V. Teil	65
Leistungsnachweis im praktischen Jagdbetrieb..	65
VI. Teil.....	73
Sonderprüfungen.....	73
VII. Teil	79
Siegertitel.....	79
VIII. Teil.....	80
Leistungszeichen und Vereinsmünzen	80
IX. Teil.....	82
Richterordnung	82
FCI - Standard Nr.....	88

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Muß- und Sollbestimmungen

Die Prüfungsordnung enthält Muß- und Sollbestimmungen. Mußbestimmungen sind unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen; von Sollbestimmungen kann in der Regel abgewichen werden.

§ 2 Zulassung

- 1) Zu den Prüfungen werden nur Deutsche Wachtelhunde zugelassen, die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) der SKG oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen DW-Zuchtvereines eingetragen sind.
Hunde, die in der Schweiz stehen, müssen im SHSB eingetragen sein.
- 2) Jugendprüfung (JP), Eignungsprüfung mit Hasenspur (EP), Eignungsprüfung ohne Hasenspur (EPB) und Gebrauchsprüfungen dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden. Ein Hund darf jedoch max. dreimal auf einer Prüfung mit Hasenspur geprüft werden.
- 3) Hundeführer müssen jagdberechtigt sein. Der Prüfungsleiter darf Ausnahmen nur zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind. In diesem Fall muss für den Hund eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.
- 4) Die Anzahl der zuzulassenden Hunde kann begrenzt werden. Eine Begrenzung der Anzahl zugelassener Hunde sollte in der Prüfungs-

Ausschreibung angegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.

- 5) Hunde mit ansteckenden Krankheiten dürfen in keinem Fall zugelassen werden. Andere bestehende Krankheiten oder heiße Hündinnen müssen vom Hundeführer dem Prüfungsleiter vor der Prüfung gemeldet werden. Dieser entscheidet dann über die Zulassung.

§ 3 Ausschreibung

- 1) Prüfungen müssen gemäss PLRO-04 (Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG) mind. 10 Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet sein. Sie werden durch die TKJ in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert.
Ausserdem sollten sie durch den SKDW in der Vereinszeitschrift ausgeschrieben werden.
- 2) In der Ausschreibung müssen der Prüfungstermin, die Anmeldestelle, die Höhe des Nenngeldes, der Nennschluss sowie wenn möglich der Prüfungsort, die Zahl der zugelassenen Hunde, die Schweissart sowie das Verfahren zur Herstellung der Schweissfährten bekanntgemacht werden.
- 3) Prüfungen sollen grundsätzlich an einem oder nötigenfalls an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen in ununterbrochener Zeitfolge durchgeführt

werden. Ausnahmsweise darf eine Prüfung in zwei Teilen durchgeführt werden. Die beiden Prüfungsteile sollen nach Möglichkeit nicht mehr als 14 Tage auseinander liegen. Die Ausnahme ist durch den Prüfungsleiter dem Prüfungswart zu melden und zu begründen.

§ 4 Anmeldungen

- 1) Anmeldungen sind nur gültig nach Zusendung folgender Unterlagen an den Prüfungswart:
- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular
 - aktuelle Kopie der gesamten Ahnentafel
 - Nachweis über die vollständige Einzahlung der Prüfungsgebühr (Nenngeld).

Bei beschränkter Teilnehmerzahl gilt die Reihenfolge der Anmeldungs-Eingänge beim Prüfungswart.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsordnung anerkannt. Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Annahme. Erfolgt diese trotzdem, kann die Prüfungsleitung das Nenngeld verdoppeln. Für Nichtvereinsmitglieder kann ein erhöhtes Nenngeld festgelegt werden. Der Hundeführer wird raschmöglichst über eine eventuelle Ablehnung seiner Meldung informiert.

Spätestens eine Woche vor der Prüfung erhalten alle Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Information über Treffpunkt und Uhrzeit.

- 2) Der Unterzeichner des Anmeldeformulars haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung.
Wissentlich unwahre Angaben ziehen den Ausschluß von der Prüfung bzw. die Ungültigkeit der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes nach sich. Weitere Maßnahmen vereinsdisziplinärer oder strafrechtlicher Verfolgung bleiben vorbehalten.
Der Prüfungswart kann Anmeldungen unter Angabe des Grundes zurückweisen.
- 3) Tritt ein gemeldeter Hund nicht zur Prüfung an oder scheidet er vor Abschluß der Prüfung aus, so verfällt das Nenngeld zu Gunsten des SKDW (Nenngeld = Reuegeld)
- 4) Das Original der Ahnentafel, gültiger Impfpaß des Hundes und Jagdberechtigung bzw. die Hundehaftpflichtversicherung sowie ggf. die Mitgliedskarte des SKDW sind vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsleiter vorzulegen. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Prüfung.

§ 5 Prüfungsleitung / Prüfungsorganisation

- 1) Der Prüfungswart des SKDW bestimmt für jede Prüfung den Prüfungsleiter.
- 2) Der Prüfungsleiter bestimmt die Prüfungsrichter und überwacht mit diesen die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Prüfungsberichte sind ihm grundsätzlich vorzulegen.
- 3) Der Prüfungsleiter muß anerkannter Leistungsrichter der TKJ der SKG und Prüfungsleiter des SKDW sein. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, für die Erstellung des Prüfungsberichtes und für dessen Weiterleitung an den Prüfungswart.
- 4) Vor jeder Prüfung muss der Prüfungsleiter eine Richterbesprechung durchführen.

§ 6 Prüfungsrichter

- 1) Die Tätigkeit als Prüfungsleiter und Prüfungsrichter verpflichtet zur Objektivität und zur Einhaltung der Prüfungsordnung. Diese setzt die Grenzen für den Ermessensspielraum der Richter.
- 2) Die Einteilung der Richter in Richtergruppen und die Benennung der Richterobmänner obliegt dem Prüfungsleiter. Prüft eine Richtergruppe in allen Fächern durch, so dürfen ihr nicht mehr als fünf Hunde zugeteilt werden.

- 3) In jeder Richtergruppe müssen mind. 2 Richter tätig sein, wovon mind. 1 Leistungsrichter des SKDW.
- 4) Als weitere Richter in einer Richtergruppe können von der TKJ der SKG anerkannte Leistungsrichter anderer Mitgliedvereine der SKG sowie Richter von ausländischen Vereinen unter Einhaltung der FCI-Bestimmungen eingesetzt werden.
Es ist zu beachten, dass diese mit den Besonderheiten des DW hinlänglich vertraut sind. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Anlagenfächer.
- 5) Richteranwälter werden vom Prüfungsleiter in Absprache mit den Prüfungsrichtern den Richtergruppen zugeteilt.

§ 7 Einteilung der Prüflinge

- 1) Die Prüfungsleitung erstellt eine Nennliste, welche vor Beginn der Prüfung an die Prüfungsrichter und die Hundeführer auszugeben ist.
- 2) Prüfungsrichter und Richteranwälter dürfen Hunde nicht bewerten, wenn sie deren Eigentümer, Abrichter, Züchter oder Eigentümer eines der beiden Elterntiere sind. Hunde aus einem Wurf sollen möglichst in verschiedenen Gruppen geprüft werden.
- 3) Sind Prüfungsleiter, Richter und Richteranwälter auf einer Prüfung als solche tätig, dürfen sie auf der gleichen Prüfung am gleichen Tag keinen Hund führen.

- 4) Die Einteilung der Prüflinge in Gruppen obliegt dem Prüfungsleiter.

§ 8 Ablauf der Prüfung

- 1) Bei der Prüfung ist durch die Richter die Identität der Hunde festzustellen. Nicht eindeutig identifizierbare Hunde dürfen nur unter Vorbehalt geprüft werden.
- 2) Die Abfolge der Fächer während der Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter in Abstimmung mit dem Richterobmann.
- 3) Innerhalb der Fächer ist jeder Hund einzeln zu prüfen. Ein Hund darf nur zur Prüfung aufgerufen werden, wenn der vorherige Prüfling nach Beendigung seiner Arbeit angeleint werden konnte oder wenn sichergestellt ist, daß der nächste nicht in seiner Arbeit behindert wird.
- 4) Hunde, die sich selbständig machen und so lange ausbleiben, daß sie den Aufruf zu anderen Prüfungsfächern versäumen, können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

§ 9 Bewertungssystem

- 1) Die Arbeit jedes Prüflings wird in jedem einzelnen Prüfungsfach mit den folgenden Noten bewertet:

Note:	Prädikat:
9	hervorragend*
7 und 8	sehr gut
5 und 6	gut
2, 3 und 4	genügend
1	mangelhaft
0	ungenügend
-	nicht geprüft

* (nur für Nase und Spurwille)

- 2) Aus der Multiplikation der Note mit der zugehörigen Fachwertziffer (vgl. *Teile II-IV der PO*) ergibt sich die Punktzahl im einzelnen Prüfungsfach; aus deren Summe ergibt sich die Gesamtpunktzahl.
- 3) Sobald die Richtergruppe die Bewertung eines Prüfungsfaches abgeschlossen hat, muß der Richterobmann oder ein von ihm beauftragter Richter/-Richteranwalt die gezeigten Anlagen bzw. Leistungen und die vergebenen Noten den Hundeführern mitteilen und erläutern ("Offenes Richten").

§ 10 Zurückziehen

- 1) Der Führer kann seinen Hund während der Prüfung jederzeit unter Angabe eines Grundes zurückziehen. Der Grund des Zurückziehens ist im Prüfungsbericht zu vermerken.
Die Noten für die vom Hund bis dahin gezeigten Leistungen sind in Prüfungszeugnis, Prüfungsbericht und Ahnentafel festzuhalten. Der Hund gilt in diesem Fall als geprüft.
- 2) Bei Zurückziehen auf Anraten der Richter wegen offensichtlicher Erkrankung oder Verletzung während der Prüfung gilt der Hund als nicht geprüft (§ 2 Abs. 2 wird also nicht berührt).
- 3) Steht das gesamte Prüfungsergebnis bereits fest, ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich.

§ 11 Preiseinstufung

- 1) Nach Maßgabe der bei den einzelnen Prüfungsarten festgesetzten Anforderungen (vgl. Teile II-IV dieser PO) werden Preiseinstufungen vorgenommen.
- 2) Kommen mehrere Hunde in den gleichen Preis, so werden sie in der Reihenfolge ihrer Gesamtpunktzahl aufgeführt. Bei gleicher Gesamtpunktzahl wird der jüngere vor dem älteren Hund eingereiht. Bei gleichem Alter rangiert der Hund mit der höheren SHSB-Nummer vorn.

§ 12 Prüfungszeugnis und Ahnentafel

- 1) Nach Abschluss der Prüfung muss der Prüfungsleiter die Ergebnisse bekanntgeben und für jeden Hund dem Hundeführer ein von allen Richtern der Gruppe unterschriebenes Prüfungszeugnis aushändigen.
- 2) Das Prüfungsergebnis ist in jedem Fall in die Ahnentafel des Hundes einzutragen. Sie wird dem Hundeführer zurückgegeben.

§ 13 Berichterstattung

- 1) Jede Richtergruppe muss einen schriftlichen Bericht über den Prüfungsverlauf in ihrer Gruppe erstellen, der alle für die Beurteilung des Hundes wichtigen Angaben enthält. Für die Richtigkeit ist der Richterobmann verantwortlich. Dieser Bericht muss innerhalb von 4 Wochen nach der Prüfung dem Prüfungsleiter zugestellt sein.
- 2) Der Prüfungsleiter kontrolliert die Gruppen-Berichte, fasst sie zusammen und erstellt den Prüfungsbericht. Diesen sendet er innerhalb von 6 Wochen nach der Prüfung, zusammen mit sämtlichen Prüfungs- und Formwert-Zeugnissen, an den Prüfungswart des SKDW.
- 3) Der Prüfungswart des SKDW überprüft die Berichte auf Vollständigkeit.

Der Prüfungswart

- leitet den Prüfungsbericht an die Vereinszeitung zur Veröffentlichung weiter,
- ist dafür verantwortlich, dass der Zuchtwart mit je 1 Satz aller Prüfungszeugnissen, dem Formwertblatt sowie Kopie des Prüfungsberichtes bedient wird.

- 4) Unabhängig von der vereinsinternen Berichterstattung soll der Prüfungswart nach der Prüfung einen Kurzbericht über das Prüfungsergebnis der allgemeinen Jagdpresse zur Verfügung stellen.

§ 14 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

- 1) Prüfungsrichter, Hundeführer und sonstige Beteiligte und Mitläufer nehmen an den Prüfungen auf ihre eigene Verantwortung und Gefahr teil. Der Veranstalter schließt jede Haftung aus.
- 2) Alle Prüfungsteilnehmer und Zuschauer haben den Anordnungen des Prüfungsleiters sowie der Prüfungsrichter und Revierführer Folge zu leisten. Teilnehmer, die einen Prüfungsrichter in Ausübung seines Amtes behindern oder gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstossen, können durch den Prüfungsleiter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- 3) Hundeführer oder sonstige berechnigte Personen dürfen nur auf Anordnung der Prüfungsrichter schiessen. Sie schiessen auf eigene Gefahr. Hundeführer ohne gültige Jagdberechtigung müssen einen Berechnigten unter den Teilnehmern benennen, der für sie die Führung der Waffe übernimmt.

- 4) Für den Umgang mit der Waffe gelten die gesetzlichen Bestimmungen der für den Prüfungsort zuständigen Behörden.
- 5) Alle nicht aufgerufenen Hunde sind ruhig an der Leine zu halten. Prüfungsrichter dürfen während der Prüfung keine Hunde mit sich führen.

§ 15 Einspruchsordnung

- 1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Hundeführer für den von ihm auf der Prüfung geführten Hund zu.
- 2) Der Einspruch kann sich nur auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Prüfungsrichter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung beziehen.
Entscheidungen innerhalb des Ermessensspielraumes der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, wohl aber offensichtlicher Ermessensmissbrauch.
- 3) Die Einspruchsfrist endet **1** Std. nach Bekanntgabe der Note im Zuge des offenen Richtens.
- 4) Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder beim Richterobmann einzureichen. Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr in Höhe des für die betreffende Prüfung festgesetzten Nenngeldes zu hinterlegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfällt die Gebühr zugunsten des SKDW.

- 5) Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsleiter zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, endgültig.
- Ausnahmsweise kann über die Einsprache durch die an diesem Prüfungstag anwesenden Richter unabhängig von ihrer Funktion entschieden werden.
- 6) Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf:
- a) Zurückweisung des Einspruchs
 - b) Berichtigung der Noten bei Ermessensmissbrauch
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung.
- 7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht anfechtbar.
- 8) Das rechtliche Gehör des Hundeführers und der betroffenen Richtergruppe ist zu gewährleisten. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das eine Begründung der Entscheidung enthalten muss. Dieses Protokoll ist durch den Prüfungsleiter dem Prüfungswart einzureichen, welcher die Akten archiviert.

§ 16 Prüfungsarten und Zulassung

- 1) Auf der **Jugendprüfung (JP)** werden Junghunde bis zur **Vollendung des 18. Lebensmonats** geprüft. Ältere oder bereits auf max. 2 Jugendprüfungen vorgestellte Hunde können zwecks Feststellung ihrer Anlagen **einmal** anlässlich einer Jugendprüfung zur

Prüfung in den Fächern Nase, Spurlaut, Spurwille und Spursicherheit zugelassen werden.

Bei Platzzahlbeschränkung haben Hunde bis 18 Monate Vorrang.

- 2) Die **Eignungsprüfung** kann mit Hasenspur (EP) oder ohne Hasenspur (EPB) durchgeführt werden. Hunde, die auf einer EPB geprüft werden sollen, müssen in den Fächern Nase, Spurlaut und Spurwille mindestens einmal mit genügend oder besser bewertet worden sein.
- 3) Auf der **Gebrauchsprüfung (GP)** soll der voll ausgebildete Waldgebrauchshund seinen durch eingehende Abrichtung und ständige leistungsfördernde Führung erreichten Leistungsstand nachweisen.
Zur GP können nur Hunde zugelassen werden, die in den Fächern Nase, Spurlaut und Spurwille mindestens einmal mit genügend oder besser bewertete worden sind.
- 4) Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb und Sonderprüfungen
 - a) Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb (vgl. Teil V):
 - Härtenachweis (§ 71)
 - Leistungsnachweis auf natürl.Schweissfährte (§ 72)
 - Weitjagernachweis (§ 73)
 - Leistungsnachweis an Schwarzwild (§ 74)
 - b) Sonderprüfungen (vgl. Teil VI):
 - Schweißprüfungen (§ 76)
 - Verlorenbringer-Prüfung (§ 76)
 - Bringtreue-Prüfung (§ 76)
 - Vergabe des Haltabzeichens (§ 76)
 - Prüfung nach dem Schuss (§ 77)

§ 17 Formbewertung

- 1) Zweck der Formbewertung ist die Beurteilung des äusseren Erscheinungsbildes, des Körperbaus im Zusammenhang mit dessen Funktion und der Konstitution des Hundes, sowie insbesondere auch das Festhalten der angeborenen Körpermängel. Die Formbewertung erfolgt nach dem Rassestandard des Deutschen Wachtelhundes.
- 2) Bei jeder **JP und EP und EPB** findet eine Formbewertung statt. Die Formbewertung ist Teil der jeweiligen Prüfung, ohne diese gilt die Prüfung als nicht bestanden.
Der Formwert kann auch auf einer Ausstellung des SKDW oder des VDW (z.B. Pfostenschau, Zuchtschau u.s.w.) erworben werden. § 17 (4) dieser PO gilt hier entsprechend.
- 3) Die Formbewertung soll nicht in den einzelnen Richtergruppen stattfinden, sondern für alle Prüflinge gemeinsam; sie soll nach Abschluss der Prüfungsfächer durchgeführt werden, da so Fehler in den Körperfunktionen besser erkannt werden.

Werden anlässlich der Formbewertung von den Richtern Wesensmängel (Ängstlichkeit, Handscheue etc.) festgestellt, fliessen sie in die Bewertung ein und werden ebenso wie zuchtausschliessende Mängel auf dem Prüfungszeugnis und im Richterbericht festgehalten.

- 4) Die Feststellung des Formwerts für die Zuchtzulassung ist im Zuchtreglement (ZR) des SKDW geregelt.

- 5) Zuchtausschliessende körperliche Mängel sowie Wesensmängel müssen im Richterbericht festgehalten und im Prüfungszeugnis eingetragen werden. Fehler dürfen weder verborgen noch verschwiegen werden. Operative Eingriffe am Hund müssen dem Richter mitgeteilt werden.
- 6) Bissige, kranke und krankheitsverdächtige Hunde werden nicht formbewertet.
- 7) Gemäss den Richtlinien der SKG werden folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich	(v)
Sehr gut	(sg)
Gut	(g)
Genügend	(ggd)
Nicht genügend	(nggd)
Ohne Bewertung	(o.B.)

Zwischenwerte (z.B. sg-v) sind möglich.

Hunde bis zum Alter von 12 Monaten erhalten beim Formwert den Zusatz „Jugend“ (FW/J)

Vorzüglich (v) kann einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealtyp und dem Standard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgestellt wird und ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt. Durch die herausragenden Eigenschaften seiner Rasse werden kleine Unvollkommenheiten toleriert, er muss die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

Sehr gut (sg) wird einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt. Er hat ausgeglichene Proportionen und wird in guter Verfassung vorgestellt.

Einzelne leichte Fehler, welche die Gesundheit und den Gebrauchswert des Hundes nicht beeinträchtigen, sind erlaubt.

Eigenschaften, die das Prädikat "sg" bedingen, sind zum Beispiel:

- Behang einschließlich Behaarung erreicht den Nasenschwamm nicht
- Über- oder Untergröße von 1 cm
- Leichte Fehler im Bewegungsablauf

Eine Häufung von leichten Fehlern bedingt das nächst niedrige Prädikat.

Gut (g) wird einem Hund erteilt, welcher die Hauptmerkmale der Rasse besitzt, aber größere oder mehrere leichtere Fehler aufweist. Die Gesundheit und der Gebrauchswert des Hundes dürfen nicht über Gebühr beeinträchtigt sein.

Eigenschaften, die die Note "g" bedingen, sind z.B.:

- Überzählige Schneidezähne (I) und überzählige P und M
- Fehlen von einem P 1 oder einem I
- Nicht straff anliegende Augenlider
- Zu enge Gehörgänge, welche die Entstehung von Ohrenzwang begünstigen
- Zu tiefe, nicht geschlossene, Taschen bildende Lippen

- Gering behaarter Bauch
- Über- oder Untergröße bis 2 cm

Eine Häufung von o. g. Fehlern bedingt das nächst niedrige Prädikat.

Genügend (ggd) erhält ein Hund, der dem Rasetyp noch genügend entspricht, der größere Fehler aufweist oder dessen körperliche Verfassung Mängel zeigt.

Eigenschaften, die Prädikat „ggd“ bedingen, sind z.B.:

- Fehlen von mehreren P 1 oder mehreren I
- Leicht „Offenes Auge“ als Vorstufe von Ektropium
- Leichte, unspezifische Haut- und Haarveränderungen
- Dünnes, schütteres Haar

Eine Häufung von o. g. Fehlern bedingt das nächst niedrige Prädikat.

Nicht genügend (nggd) erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, grobe Fehler aufweist, kein rassegemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist. Dieses Prädikat ist auch dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass seine Gesundheit stark beeinträchtigt wird.

Eigenschaften und Fehler, die „nggd“ bedingen sind z.B.:

- Hodenfehler
- Akuter Ohrenzwang
- Erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien
- Fehlen von einem oder mehreren M
- Ektropium (Offenes Auge), Entropium, erbliche Augenkrankheiten
- Krankheiten des Skeletts wie Kniescheibenluxation und andere

- Akute, starke Haut- und Haarveränderungen
- Krankheiten des Nervensystems wie gesicherte Epilepsie u.a.
- Stark ausgeprägte Wesensschwäche. z.B. Handscheue, Bissigkeit, Aggressivität
- Schwarze Haarfarbe

Ohne Bewertung (o. B.) erhält ein Hund, dem kein vorgenanntes Prädikat zuerkannt werden kann, der krank oder krankheitsverdächtig ist, der bissig und aggressiv ist und dadurch die Kontrolle von Gebiss, Gebäude und Form unmöglich macht.

Wenn am vorgeführten Hund Spuren von operativen Eingriffen oder Behandlungen festgestellt werden, wie z.B. Lidkorrekturen, die über die ursprüngliche Körperbeschaffenheit hinweg täuschen, kann dem Hund ausschließlich o. B. zuerkannt werden. Der Grund ist im Richterbericht und im Prüfungszeugnis festzuhalten.

II. Teil

Jugendprüfung (JP)

§ 18 Allgemeines

- 1) Zweck der Jugendprüfung ist es, für die Zucht wertvolle Informationen zu erhalten. Die ererbten Anlagen zeigen sich beim jungen DW am ausgeprägtesten.
- 2) Deshalb müssen auf der JP nicht nur die positiven Anlagen genau erfasst werden, sondern vor allem auch die negativen, wie Mängel an Nase, Spurwille, Stöberanlage, Wasserfreude und im Wesen.

Schließlich geben die Ergebnisse der JP Auskunft über den Zuchtwert der Eltern und sind somit für die Zuchtüberwachung von großer Wichtigkeit.

Festgestellte Wesensmängel sind deshalb in jedem Fall im Prüfungsbericht zu erwähnen.

- 3) Jugendprüfungen sollen in der Regel von Mitte Februar bis Ende April, können aber auch im Herbst abgehalten werden.
- 4) Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Anlagenbeurteilung bei jungen Hunden sollen auf JP die erfahrensten Richter tätig sein.

§ 19 Prüfungsfächer und Punktesystem für die Jugendprüfung

		Verlangte Einzelpunkte		
		1.Preis	2.Preis	3.Preis
Prüfungsfach	Fachwert- ziffer			
Nase	3	21	15	6
Spurlaut	3	21	15	6
Spurwille	3	21	15	6
Spursicherheit	1	5	5	-
Stöberanlage	2	14	10	4
Wasserfreude	2	14	10	4
Führigkeit	1	5	2	-
Schußfestigkeit	1	8	6	4
Summe FWZ	16			
Verlangte Gesamtpunkte		109	78	30
Mögliche Höchstpunktzahl		134		

§ 20 Bewertung von Arbeiten auf der Hasenspur:

Allgemeines

- 1) Die für den Deutschen Wachtelhund wichtigen Anlagen (Nase, Spurlaut, Spurwille und Spursicherheit) können in der Praxis nur auf der Spur des vom Hund nicht gesehenen Hasen geprüft werden. Für die Zucht ist es von größter Bedeutung, dass anlagenbedingte Unterschiede von den Richtern insbesondere auf der Jugendprüfung richtig erkannt werden und sich in der Benotung niederschlagen.
- 2) Eine Beurteilung ist nur möglich in einem Gelände, in dem der Spurverlauf gut beobachtet werden kann. Die Prüfungsrichter und Hundeführer (ggf. auch Zuschauer) streifen das Gelände wie bei einer Hasensuche im Feld ab. Steht ein Hase auf, ruft ein Richter einen Hund auf, der den abgelaufenen Hasen nicht gesehen hat.

Der Hundeführer hat seinen Hund auf der Spur oder in deren Nähe anzusetzen.
- 3) Alle Prüflinge sollen möglichst unter gleichen Bedingungen geprüft werden. In der Regel wird es den Richtern möglich sein, mit Hilfe von zwei Hasenspuren, die einige der bekannten wesentlichen Einflüsse auf den Schwierigkeitsgrad einer Spur aufweisen (wechselnde Bodenformationen, Bewuchs, Windwirkung, Stehzeit, Haken usw.) einen Hund gerecht zu beurteilen.

Ausnahmsweise kann auch eine einzelne, besonders weite und lange Arbeit zur Beurteilung ausreichen, wenn sie die wesentlichen Schwierigkeiten aufweist.

- 4) Zeigt der Hund bei zwei Arbeiten unterschiedliche Leistungen, so soll die bessere Spurarbeit für die Benotung berücksichtigt werden.

Bei extrem unterschiedlichen Leistungen kann eine dritte Spurarbeit zur Urteilsfindung beigezogen werden.

- 5) Eine einzelne Spur, die aus nicht erkennbaren Gründen von einem Hund nicht aufgenommen wird, kann nicht bewertet werden. Die Richter sollen jedoch einen zweiten, möglichst bereits gut bewerteten Hund aus der Gruppe zur Kontrolle ansetzen. Die von diesem Hund gezeigten Leistungen dürfen die Bewertung seiner insgesamt gezeigten Leistungen nicht negativ beeinflussen.

Nimmt auch dieser Kontrollhund die Spur nicht an, so bleibt es bei der Nichtbewertung für den ersten Hund. Zeigt der Kontrollhund jedoch noch mindestens eine "genügende" (2) Leistung, so muss die Arbeit des ersten Hundes mit "ungenügend" (0) bewertet werden.

- 6) Die nachstehenden Bewertungen beziehen sich auf normale Verhältnisse. Besondere Schwierigkeiten oder Begünstigungen im Einzelfall sind von den Richtern zu berücksichtigen und im Prüfungsbericht zu erwähnen.

§ 21 Nase

Die Nasenleistung eines Hundes bestimmt seine Fähigkeit, Schwierigkeiten auf der Hasenspur zu überwinden und der Spur sicher zu folgen.

Je weiter die Spur, desto länger ist in der Regel die Stehzeit der Spur und umso höher sind die Anforderungen an die Nasenleistung des Hundes.

Hunden mit geringem Spurwillen wird die Nasenbeurteilung über die "Länge der Spurarbeit" nicht voll gerecht; hier kann das Überwinden von schwierigen Spurbedingungen (z.B. ältere Spuren) zur Klarstellung beitragen.

Die Länge der Spurarbeit ist im Richterbericht zu vermerken.

Note:	Spurlänge:
0	keine bewertbare Leistung
1	weniger als ca. 200 Meter
2	eine Spur von wenigstens ca. 200 Metern
3-4	über 200, weniger als ca. 500 Meter
5-6	über 500, weniger als ca. 800 Meter
7-8	über 800, weniger als ca. 1500 Meter
9	mehr als ca. 1500 Meter bei Bestätigung durch eine zweite, mind. sehr gute Arbeit.

§ 22 Spurlaut

Gefordert wird ein "sachlicher" Laut, der einsetzt, sobald der Hund die Spur aufgenommen hat und der anhält, solange der Hund sicher auf der Spur arbeitet. Sehr spätes Einsetzen des Lautes oder längere Unterbrechungen, obwohl der Hund sicher auf der Spur arbeitet, haben entsprechend geringere Bewertungen zur Folge.

Die Art des Lautes ist im Richterbericht zu vermerken; im Normalfall gilt:

Note:	Laut:
-	Für Hunde, die keine Spurarbeit zeigen.
0	Für stumme Hunde.
1	Für vereinzelt Laut gebende Hunde, wenn ein Erkennen des Spurverlaufs nicht möglich ist.
2-4	Für Hunde, die - obwohl sicher auf der Spur arbeitend - wiederholt längere Strecken (mehr als 50 m) stumm sind. Der Verlauf der Spur muss jedoch am Laut noch zu verfolgen sein. Nur anfängliches Lautgeben über eine kurze Strecke und danach völliges Verschweigen darf nicht mehr mit "genügend" (2) bewertet werden. Dagegen ist sehr langes stummes Anjagen (bis zur Hälfte der gesamten Arbeit), danach aber sicherer Laut noch "genügend" (2).

5-6	Für Hunde, deren Laut regelmäßig spät einsetzt, obwohl sie bereits eine längere Strecke (ca. 100 Meter) sicher auf der Spur arbeiten oder deren Laut während der Arbeit regelmäßig kürzere Zeit aussetzt.
7-8	Für Hunde, deren Laut einsetzt, sobald sie die Spur sicher aufgenommen haben und anhält, solange sie die Spur (einschließlich des Bögeln im vermutlichen Duftbereich) einwandfrei arbeiten. Beim Verlieren der Spur oder Überschießen von Haken muß der Laut abbrechen und wieder einsetzen, sobald der Hund die Spur wieder sicher aufgenommen hat.

§ 23 Lockerer Laut (L)

Der Laut des Hundes wird durch die Wahrnehmung der Wildwitterung ausgelöst und ist abhängig von der Höhe der Reizschwelle und der Erregbarkeit des Hundes.

Nervöse, zu leicht erregbare Hunde neigen dazu, schon bei geringsten Reizen ständig laut zu werden.

Die deutlichste Form dieses Fehlers ist der Waidlaut. Zeigen sich bei der Spuarbeit Ansätze dieses Fehlers, sind sie bei der Beurteilung des Spurlautes auf der Hasenspur im Feld durch den Zusatz "L" in folgenden Abstufungen darzustellen.

Note:	Laut:
6(L)	Für Hunde, die bei sonst zuverlässigem Spurlaut auch beim Bogenschlagen außerhalb des Duftbereiches der Spur noch laut sind.
4(L)	<p>Für Hunde, die sowohl auf der Spur, als auch ständig bei weiträumigem Abkommen oder bereits beim Schnallen, ohne die Spur eindeutig aufgenommen zu haben, ständig laut sind.</p> <p>Diese Hunde sind auf Waidlaut zu überprüfen und erhalten die 4(L) nur, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt.</p> <p>Zur Feststellung des Waidlauts sind diese Hunde in übersichtlichem Gelände, in dem kein Wild oder frische Spuren oder Fährten vorhanden sind, zur Suche zu schnallen.</p>
2(L)	<p>Für Hunde, die nachweislich waidlaut sind.</p> <p>Als waidlaut sind Hunde einzustufen, die beim Schnallen regelmäßig laut werden und bleiben, ohne Wild zu verfolgen oder auf einer Spur oder Fährte zu arbeiten.</p>

Der Waidlaut ist als "festgestellter Wesensmangel" auf dem Prüfungszeugnis zu vermerken. Die Überprüfung auf Waidlaut ist im Richterbericht zu vermerken.

§ 24 Spurwille

- 1) Der Spurwille besteht im "Drang nach vorn", in der Hartnäckigkeit, mit der eine Spur verfolgt wird.

Der Hund, der immer wieder an die Stelle zurückkehrt, an der er die Spur verloren hat, zeigt einen hohen Grad von Spurwillen, auch wenn es ihm (sei es wegen mangelnder Erfahrung und Übung, sei es wegen geringer Nase) an der genügenden Spursicherheit fehlt, um die Spur weiter auszuarbeiten. Umgekehrt können auch durchaus feinnasige und spursichere Hunde nur geringen Spurwillen zeigen.

- 2) Das wesentliche Mass für die Beurteilung des Spurwillens ist die Zeit, in der sich der Hund um das Vorwärtsbringen der Spur bemüht.

Die Zeit zwischen dem Aufnehmen und dem Abbrechen der Spurarbeit ist maßgebend für die Bewertung des Spurwillens; sie ist im Prüfungsbericht zu vermerken. Die Zeit vom Aufgeben der Spurarbeit bis zum Anleinen durch den Führer ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

- 3) Spurwille zeigt sich im konzentrierten Bemühen des Hundes um die Verfolgung der Spur, insbesondere beim Bögeln vor dem Aufgeben der Arbeit, nicht aber im weit ausholenden Bogenschlagen und planlosen Laufen, bei dem die Spur gekreuzt aber nicht aufgenommen wird.

- 4) Im einzelnen ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

Note:	Zeit:
0	keine
1	weniger als eine Minute
2-4	ca. eine, weniger als drei Minuten
5-6	ca. drei, weniger als fünf Minuten
7-8	ca. fünf, weniger als zehn Minuten
9	ca. zehn Minuten und mehr

- 5) Spurarbeiten, die grundlos und schlagartig ohne jegliches Bemühen abgebrochen werden, können mit "genügend" (2) nur noch bewertet werden, wenn die Länge der bis zum Abbruch geleisteten Arbeit mindestens 200 Meter beträgt.

Eifriges Bögeln und Suchen im engeren Bereich des Führers ist nicht als Spurwillen zu werten.

§ 25 Spursicherheit

In der Spursicherheit zeigt sich die Fähigkeit des Hundes, sein Arbeitstempo der Schwierigkeit der Spur und der Leistungsfähigkeit seiner Nase anzupassen.

Note:	Leistung:
0	Für Hunde, deren Unsicherheit ein gezieltes Vorwärtsbringen der Spur nicht mehr ermöglicht.
1	Für Hunde, bei denen insgesamt die zum Wiederfinden des überschossenen Spurverlaufs verwendete Zeit die auf der Spur gearbeitete Zeit deutlich übersteigt.
2-4	Für Hunde, die häufig von der auch gerade verlaufenden Spur abkommen, große Bögen schlagen oder beim Wiederfinden größere Strecken rückwärts arbeiten.
5-6	Für Hunde, die durch zu schnelles Laufen Haken und Bögen regelmäßig überschießen und häufig außerhalb des Duftbereiches der Spur jagen.
7-8	Für Hunde, die ihr Arbeitstempo dem Schwierigkeitsgrad der Spur anpassen und im wesentlichen sicher im Duftbereich jagen.

§ 26 Spurtreue

Spurtreu ist der Hund, der sich durch frische Verleitungen oder auch durch den Anblick von Wild nicht davon abbringen läßt, "seine" Hasenspur unbeirrt zu verfolgen, der also beim Jagen auf der Spur nicht auf andere Spuren bzw. Fährten wechselt. Diese sehr wertvolle Eigenschaft kann zwar kein regelrechtes Prüfungsfach sein, weil ihre Feststellung zu sehr vom Zufall abhängt. Erweist sich jedoch ein Prüfling als einwandfrei spurtreu, so muss dies im Prüfungsbericht und Prüfungszeugnis erwähnt werden. Ausgeprägte Spurtreue wird in der Regel auch die Bewertung von Spurwille und/oder Spursicherheit günstig beeinflussen.

§ 27 Stöberanlage

Auf der JP wird die Stöberanlage geprüft. Der Prüfling soll erkennen lassen, dass er sich um das Finden von Wild bemüht.

Als Gelände kommen sowohl Dickungen, die durch Richter kontrollierbar sind, als auch lichtere Partien mit Unterwuchs, in denen der Hund keinen Sichtkontakt zum Führer hat, infrage. Das Stöbergelände soll je Hund ca. 1 ha gross sein. Jeder Hund erhält einen eigenen Geländeabschnitt.

Kommt ein Hund unmittelbar nachdem er die Deckung angenommen hat an Wild, welches er

längere Zeit jagt, so ist er nach dem Zurückkommen und einer angemessenen Erholungspause erneut zu schnallen, um seine wirkliche Stöberanlage beurteilen zu können. Im Idealfall soll der Hund ein ruhiges, systematisches Absuchen der Deckung zeigen. Schnelle oberflächliche Arbeit, Rändeln und ständiger Kontakt zum Führer haben Abstriche in der Beurteilung zur Folge.

Die Dauer einer "sehr guten" Arbeit (Noten 7 und 8) soll 5 Minuten nicht unterschreiten.

§ 28 Verhalten am Wasser

- 1) Der Hund soll das Wasser freudig und ohne Zögern annehmen, das - wenn auch nicht gleich am Ufer - so tief sein muss, dass der Hund schwimmen muss.

Zögert der Hund, so darf er durch Werfen von Gegenständen aufgemuntert werden, das Wasser anzunehmen.

Derartige Hilfen haben eine entsprechend mindere Bewertung zur Folge, wobei schwimmende Gegenstände stärker zu gewichten sind (Höchstprädikat genügend) als z.B. Steine (Höchstprädikat gut).

- 2) Bei der Bewertung sind die Wasser- und Wetterverhältnisse (Strömung, Wellengang, Temperatur, Niederschläge) angemessen zu berücksichtigen.

§ 29 Führigkeit

Der Grad der Führigkeit äußert sich in der Aufmerksamkeit und Anhänglichkeit (nicht Gehorsam) gegenüber dem Hundeführer. Wenn der junge Hund hartnäckig eine Spur bzw. Fährte verfolgt und dabei länger ausbleibt, als dies beim fertig ausgebildeten Hund erwünscht wäre, oder wenn er sich nicht vom Wild abpfeifen oder abrufen lässt, so darf ihm das nicht als Mangel an Führigkeit angelastet werden.

§ 30 Schussfestigkeit

- 1) Die Schussfestigkeit wird im Wald überprüft.
- 2) Für die Feststellung der Schussfestigkeit eines Hundes müssen in zeitlich angemessenem Abstand zwei Schüsse abgegeben werden, während der Hund in Schrotschussentfernung sucht.
- 3) Lässt sich der Hund in angemessener Zeit nicht schicken, ist trotzdem zu schießen. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, ist die Prüfung nach frühestens 30 Minuten zu wiederholen.

Note:	Reaktion:
8	schussfest ist ein Hund, der durch die Schüsse entweder unbeeindruckt bleibt, sich schusshitzig zeigt oder die Suche nach kurzem Erschrecken selbständig fortsetzt.
6	leicht schußempfindlich ist ein Hund, der - obwohl leicht gehemmt - die Suche fortsetzt oder verhofft, zum Führer kommt und die Suche nach Aufforderung ohne Verzögerung fortsetzt.
4	schussempfindlich ist ein Hund, der nach den Schüssen mit deutlichen, andauernden Anzeichen von Ängstlichkeit (z.B. gehemmter Bewegungsablauf, eingeklemmte Rute o.ä.) zu seinem Führer kommt, aber die Suche, wenn auch mit Anzeichen von Hemmungen, spätestens innerhalb einer Minute nach Aufforderung wieder fortsetzt.
0	schussscheu ist ein Hund, der bereits bei Anblick der Waffe oder auf die Schüsse ängstlich reagiert oder flüchtet, der Schutz bei seinem Führer oder der Korona sucht, sich nicht zur Suche schicken lässt oder sich der Einwirkung des Führers entzieht.

Wird ein Hund mit dem Prädikat "schussempfindlich" oder schlechter (Noten 4 oder 0) beurteilt, so ist dies im Prüfungszeugnis als "festgestellter Wesensmangel" zu vermerken.

Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sollten aber im Interesse der Nachzuchtkontrolle durchgeprüft werden.

III. Teil

Eignungsprüfung (EP)

§ 31 Allgemeines

- 1) Die Eignungsprüfungen des SKDW werden in zwei Varianten durchgeführt:
 - Eignungsprüfung mit Hasenspur **EP**
 - Eignungsprüfung ohne Hasenspur **EPB**
- 2) Zweck der Eignungsprüfung ist die Ermittlung von wesensfesten und fährigen Hunden für den Jagdgebrauch. Die Eignungsprüfung steht zwischen Jugend- und Gebrauchsprüfung.
- 3) Eignungsprüfungen werden im Herbst abgehalten. Ausnahmen sind möglich.
- 4) Jeder Hundeführer hat sein eigenes, einwandfreies Schleppenwild mitzubringen und hat Anspruch darauf, dass dieses für seinen Hund verwendet wird. Hat ein Hundeführer kein Schleppenwild mitgebracht, so hat er keinen Anspruch auf Prüfung seines Hundes in den betreffenden Fächern.

§ 32 Prüfungsfächer und Punktesystem für die EP (mit Hasenspur)

		Verlangte Einzelpunkte		
Prüfungsfach	Fachwert ziffer	1.Preis	2.Preis	3.Preis
Stöbern Wald	3	21	15	6
Schußfestigkeit				
-Wald	1	8	8	4
-Wasser	j/n/-	ja	ja	ja
Wasserarbeit				
Verlorensuche in deckungsgr. Gewässer	2	14	10	4
Bringen:				
-Federwild 150 m	1	7	5	2
-Haarnutzwild 300	2	14	10	4
-Ente aus tief. Wasser	2	14	10	4
Gehorsam	2	14	10	4
Hasenspur				
- Nase	3	21	15	6
- Spurlaut	3	21	15	6
- Spurlaute	3	21	15	6
- Spursicherheit	2	14	10	4
Summe FWZ	24			
Verlangte Gesamtpunktz.		169	123	50
Mögliche Höchstpunktzahl		198		

§ 33 Prüfungsfächer und Punktesystem für die EPB (ohne Hasenspur)

		Verlangte Einzelpunkte		
Prüfungsfach	Fachwert- ziffer	1.Preis	2.Preis	3.Preis
Stöbern Wald	3	21	15	6
Schußfestigkeit				
-Wald	1	8	8	4
-Wasser	j/n/-	ja	ja	ja
Wasserarbeit				
Verlorensuche in deckungs- Gewässer	2	14	10	4
Bringen:				
-Federwild 150 m	1	7	5	2
-Haarnutzwild 300m	2	14	10	4
-Ente aus tiefem Wasser	2	14	10	4
Gehorsam	2	14	10	4
Schweißarbeit	best. j / n			
Summe FWZ	13			
Verlangte Gesamtpunktz.		92	68	28
Mögliche Höchstpunktzahl		104		

§ 34 Stöbern im Wald

- 1) Auf einer Eignungsprüfung muss im Gegensatz zur Jugendprüfung von einem bereits zum Jagdeinsatz vorbereiteten Hund schon regelrechtes Stöbern verlangt werden.
- 2) Als Gelände kommen ausschließlich Dickungen und vergleichbar dichte Waldpartien in Betracht; für jeden einzelnen Hund muss ein genügend grosses Gelände von ca. zwei Hektar zur Verfügung stehen. Jeder Hund ist mindestens 10 Minuten zu prüfen. Ist kein geeignetes Waldgelände vorhanden, so können ausnahmsweise auch vergleichbar große Maisfelder und dergleichen genutzt werden.
- 3) Die Stöberprüfung ist so jagdnah wie möglich durchzuführen; das Vorkommen von Wild ist erwünscht.

Bestehen Zweifel an der Stöberleistung des Hundes, so ist er in einem anderen Gelände ein zweitesmal zu prüfen; das gleiche gilt für den Fall, dass der stöbernde Hund bereits nach kurzer Zeit an Wild kommt.

- 4) Der Hund soll die Deckung intensiv absuchen, dabei gefundenes Wild laut jagen bis es die Deckung verlässt und anschließend willig zu seinem Führer zurückkommen.

Jagt ein Hund längere Zeit hinter Wild über, so ist dies nicht negativ zu beurteilen, es sei denn, es vergeht soviel Zeit, dass der Prüfungsablauf behindert wird.

§ 35 Schußfestigkeit Wald

- 1) Für die Feststellung der Schussfestigkeit eines Hundes müssen in zeitlich angemessenem Abstand zwei Schüsse abgegeben werden, während der Hund in Schrotschussentfernung sucht.
- 2) Lässt sich der Hund in angemessener Zeit nicht schicken, ist trotzdem zu schießen. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, ist die Prüfung nach frühestens 30 Min. zu wiederholen.

§ 36 Schußfestigkeit Wasser

- 1) Für die Schussfestigkeit Wasser wird keine Note vergeben, es wird nur in schussfest, nicht schussfest und nicht geprüft unterschieden.
- 2) Eine tote Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Dabei wird die Schussfestigkeit gemäss Tabelle Abs. 3) und die Bringleistung nach § 40 bewertet.
- 3) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuß in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muß nun die Ente selbständig bringen.

Note	Reaktion:
ja	schußfest ist ein Hund, der nach dem Schuß unbeeindruckt bleibt.
nein	nicht schussfest ist ein Hund, der nach dem Schuss abbricht und zurückkommt.
-	nicht geprüft ist ein Hund, der nicht innerhalb einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, sodass kein Schuss abgegeben werden kann.

- 4) Ein Hund, der nicht schussfest ist oder dessen Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder die Ente nicht bringt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.
- 5) Wird ein Hund mit dem Prädikat „nicht schussfest“ beurteilt, so ist dies im Prüfungszeugnis als „festgestellter Wesensmangel“ zu vermerken.

§ 37 Verlorensuche in deckungsreichem Gewässer

- 1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- 2) Eine erlegte Ente wird so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen, noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss und sie nur schwimmend erreichen kann. Dabei soll gewährleistet sein, dass ein Richter das Verhalten des Hundes an der Ente aus der Deckung heraus beobachten kann.
- 3) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen; er muss sie finden und seinem Führer zutragen.

- 4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen und/oder Steinwurf die Bewertung.

Eine wahrgenommene Ente gilt als gefunden und muss gebracht werden. Ein Hund, der bei dieser Arbeit versagt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

- 5) Bewertet wird, wie der Hund sucht, sich lenken lässt, findet und zuträgt. Die rein technische Fertigkeit des Apportierens wird im Fach "Bringen von Ente aus tiefem Wasser" (§ 40) berücksichtigt.

Kommt ein Hund bei dieser Arbeit zufällig an eine lebende Ente, drückt diese aus der Deckung und verfolgt sie sichtig, so muss dies im Prüfungsbericht erwähnt werden.

§ 38 Bringen von Federwild

- 1) Die Federwildschleppe muss 150 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Sie soll in offenem Gelände mit niedrigem Bodenbewuchs (Gras, Saat, Stoppel o.ä.) liegen.
- 2) Es gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Gebrauchsprüfung (§48).

§ 39 Bringen von Haarnutzwild

- 1) Die Schleppe von Hase oder Kanin muss 300 m lang sein und etwa zwei rechtwinklige Haken aufweisen. Sie soll möglichst vollständig, muss jedoch mindestens auf den beiden letzten Dritteln ihrer Länge im Wald liegen.
- 2) Es gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Gebrauchsprüfung (§48).

§ 40 Bringen von Ente

- 1) Bei der Bewertung des Bringens sind beide Bringarbeiten des Hundes während der Wasserarbeit § 36 und § 37 zu berücksichtigen.
Jede dieser Bringarbeiten muss mindestens mit genügend (2) bewertet sein, sonst ist das „Bringen von Ente“ mit ungenügend zu bewerten.
- 2) Der Hund soll das gefundene Wild unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, ohne abzulegen (nachfassen erlaubt) bringen und sauber ausgeben.

§ 41 Gehorsam

Der allgemeine Gehorsam, insbesondere die Leinenführigkeit und die Standruhe sind während der ganzen Prüfung in allen Fächern zu beobachten.

Der Hund soll stets eine durch Abrichtung und Führung gefestigte Verbindung zu seinem Führer erkennen lassen, die über die rein anlagemäßige Führigkeit hinausgeht.

Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung.

§42 Arbeit auf der Schwimmspur

Dieses Fach darf in der Schweiz aus Tierschutzgründen nicht geprüft werden.

§ 43 Ausnahme

Kommt ein Hund bei der Verlorensuche in deckungsreichem Gewässer zufällig an eine lebende Ente, drückt diese aus der Deckung und verfolgt sie sichtig, so muss dies im Prüfungszeugnis und im Prüfungsbericht erwähnt werden.

§ 44 Nase, Spurlaut, Spurwille, Spursicherheit, Spurtreue

Hierfür gelten die Bestimmungen für die JP (§ 21 - 26).

IV. Teil

Gebrauchsprüfung (GP)

§ 45 Allgemeines

- 1) Die Gebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung, auf der der Hund zeigen soll, ob er den Anforderungen gerecht wird, die der praktische Jagdbetrieb an den fertig ausgebildeten vielseitigen Waldgebrauchshund stellt. Die GP muss deshalb so jagdnah wie möglich durchgeführt werden; auf die Feststellung des Gehorsams ist großer Wert zu legen.
- 2) Gebrauchsprüfungen dürfen nur im Herbst abgehalten werden.

§ 46 Prüfungsfächer und Punktesystem für die GP

		Verlangte Einzelpunkte			
Prüfungsfach	Fachw.ziffer	1.Preis	2.Preis	3.Preis	
Stöbern		3	21	15	6
Bringen von:					
Federwild (150 m)	1	7	5	2	
Hase (300 m)	2	14	10	4	
Fuchs (300m) (Wahlf.)	(3)	-	-	-	
Schweißarbeit:					
Riemenarb. (mit Anschn.prüfung)	3	21	15	6	
Totverbellen (Wahlf.)	(2)	-	-	-	
Totverweisen (Wahlf.)	(2)	-	-	-	
Wasserarbeit:					
Schußfestigkeit	j/n/-	ja	ja	ja	
Bringen aus tief.Wasser	2	14	10	4	
Stöbern ohne Ente	2	14	10	4	
Verl.su. deck.r. Gew.	2	14	10	4	
Buschieren:					
Arbeit unter der Flinte	2	14	10	4	
Ruhe auf Schuß	1	7	5	2	
Bringzuverlässigkeit	1	5	2	2	
Gehorsamsfächer:					
Leinenführigkeit	1	7	5	2	
Folgen frei bei Fuß	1	7	5	2	
Ablegen	1	7	5	2	
Standruhe	1	7	5	2	
Gehors. a/Schalenwild	2	4	-	-	
Allgemeiner Gehorsam	2	14	10	4	
Arbeitsfreude	1	7	5	2	
Summe FWZ	28 / 33*				
Verl. Gesamtpktzahl		184	127	52	
Mögl. Höchstpktzahl		224/ 264*			

* ohne Wahlfächer / mit Wahlfächern

§ 47 Stöbern

- 1) Das Stöbern ist eine Hauptaufgabe des Waldgebrauchshundes. Es muß deshalb unter jagdnahen Bedingungen mindestens 15 Min. geprüft werden.
Für die Prüfung sind genügend große, dichte Dickungen zu verwenden, in denen mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist.
Die Prüfung soll im geschlossenen Wald stattfinden. Ausnahmsweise können auch genügend große Feldgehölze mit dichtem Unterwuchs oder große Maisfelder und dergleichen verwendet werden. Das Stöbergelände je Hund soll etwa 3 ha betragen.
- 2) Die Prüfungsrichter und weitere, vom Gruppenobmann benannte Helfer müssen das Treiben umstellen und umlaufen.
- 3) Der Hundeführer darf während der Prüfung seinen Stand nicht verlassen.
- 4) Der Hund soll das Treiben planmäßig und gründlich absuchen, gefundenes Wild aufstoßen, Haarwild lautjagend verfolgen, bis es zur Strecke gekommen ist oder das Treiben verlassen hat.
- 5) Zur Stöberprüfung darf jeweils nur ein Hund geschnallt werden. Für seine erste Arbeit muss jeder Prüfling ein Treiben erhalten, in dem noch kein anderer Hund gestöbert hat.
Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung in jedem Falle in einem zweiten Treiben zu überprüfen.

- 6) Die Richter haben zu beurteilen, ob der Hund planmäßig und gründlich sucht und in der Lage ist, Wild zu finden und vor die Schützen zu bringen. Falls ein Hund in einem Treiben kein Wild gefunden hat, muss eine Kontrollarbeit durch einen zweiten Hund zur Vervollständigung des Urteils beitragen.
- 7) Weites Überjagen durch die Schützenkette ist nicht erwünscht. Hunde die nicht innerhalb von zwei Stunden freiwillig zu ihrem Führer zurückkehren, können im Stöbern nur mit "genügend" bewertet werden; der Prüfungsbericht muss die Note begründen. Hunde die durch jagdfremde Einflüsse nicht zurückkehren können (Einfangen durch Spaziergänger usw.) müssen in einem zweiten Treiben nochmals geprüft werden.
- 8) Soll ein Hund während der Stöberprüfung den Nachweis als Weitjager ablegen, so muss der Hundeführer dies vor Beginn der Prüfung dem Gruppenobmann mitteilen.
- 9) Im Fach Stöbern werden nur Hunde geprüft, welche noch in den Preisen sind.

§ 48 Bringen auf der Schleppe - Allgemeines

- 1) Jeder Hundeführer hat sein eigenes, einwandfreies Schleppenwild mitzubringen und hat Anspruch darauf, dass dieses für seinen Hund verwendet wird. Hat ein Hundeführer kein Schleppenwild mitgebracht, so hat er keinen Anspruch auf Prüfung seines Hundes in den betreffenden Fächern.
- 2) Die Schleppen müssen von einem Prüfungsrichter oder einem erfahrenen Richteranwalt gelegt werden. Sie

müssen für alle Prüflinge unter möglichst gleichen Bedingungen in gleichartigem Gelände und sollen wenn möglich in ihrer Hauptrichtung mit Nackenwind gezogen werden. Die Entfernung zwischen den Schleppen muss bei allen Prüfungen mindestens 100 Meter betragen.

- 3) Während des Schleppenlegens sind alle Hunde so abzulegen oder angeleint zu halten, dass sie von diesem Vorgang nichts bemerken.
- 4) Das zum Bringen bestimmte Stück Wild muss frei am Ende der Schleppe liegen (z.B. nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum). Der Schleppenleger muss sich in gerader Verlängerung der Schleppe in Deckung und außer Wind so verhalten, dass ihn der Hund bei seiner Arbeit nicht wahrnehmen kann. Ein zweites Stück Wild beim Schleppenleger abzulegen ist nicht gestattet.
- 5) Der Schleppenleger muss aus seiner Deckung das Verhalten des Hundes am Wild beobachten.
- 6) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss zu zeigen. Der Führer darf die ersten zwanzig Meter der Schleppe am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund schnallen und stehenbleiben.
- 7) Findet der Hund das ausgelegte Stück Wild nicht, so darf er noch zweimal auf der Schleppe angesetzt werden.
Hat der Hund das Wild gefunden und verlässt er es ohne zu bringen, oder findet er nach insgesamt dreimaligem Ansetzen auf der Schleppe nicht zum Stück, ist die Arbeit "ungenügend" (Note 0).

- 8) Schneidet der Hund das Wild an oder vergräbt er es, so ist dies im Prüfungsbericht zu erwähnen und die Arbeit mit "ungenügend" (Note 0) zu bewerten.
- 9) Als "Bringen" ist die Gesamtleistung der Arbeit zu bewerten: Der Hund soll rasch und sicher zum Wild finden, es unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, bringen und sauber ausgeben.
Ist der Hundeführer nach 20 Minuten nicht im Besitz des zu apportierenden Wildes, ist die Arbeit mit „ungenügend“ Note 0 zu bewerten.
- Bei schwerem Bringwild darf kurzes Ablegen zur Griffverbesserung nicht als Fehler angerechnet werden.
- 10) Wird ein Hund bei seiner Arbeit durch aussergewöhnliche äußere Umstände (nicht durch Wildverleitungen !) erheblich behindert, so ist ihm eine Ersatzschleppe zu gewähren.

§ 49 Bringen von Federwild

Die Federwildschleppe muss 150 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Sie soll in offenem Gelände mit niedrigem Bodenbewuchs (Gras, Saat, Stoppel u. dgl.) liegen.

Es gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Gebrauchsprüfung (§ 48).

§ 50 Bringen von Hase

Die Hasenschleppe muss 300 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Sie soll möglichst vollständig, muss jedoch mindestens auf den beiden letzten Dritteln ihrer Länge im Wald liegen. Das zum Bringen niedergelegte Stück (Hase oder Kaninchen) muss mindestens 3 kg wiegen.

Es gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Gebrauchsprüfung (§ 48).

§ 51 Bringen von Fuchs (Wahlfach)

Diese Arbeit ist dem Hundeführer zur freien Wahl gestellt. Die Fuchsschleppe muss 300 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Ebenso wie die Hasenschleppe muss sie mindestens auf den beiden letzten Dritteln ihrer Länge im Wald liegen. Der zum Bringen niedergelegte Fuchs muss mindestens 4 kg wiegen..

Es gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Gebrauchsprüfung (§ 48).

§ 52 Schweißarbeit - Riemenarbeit

- 1) Für die Herstellung der künstlichen Schweissfährte sind im Tropf- oder Tupfverfahren als auch mit dem Fährtenschuh möglich, wobei die Herstellungsart aller Fährten auf einer Prüfung einheitlich sein muss.

Die Anlage der Fährten hat in Waldungen mit Schalenwildbeständen zu erfolgen, wobei der Anschluss und die ersten ca. 100 Meter in freies Gelände gelegt werden können. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Legen der Fährten teilnehmen. Markierungen der Fährte dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.

- 2) Der Schweiss muss von der Prüfungsleitung besorgt werden. Es darf nur Wildschweiss in einwandfreiem Zustand und von ein und derselben Wildart verwendet werden.
- 3) Die Schweissfährte muss 600 Meter lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken sowie ein Wundbett aufweisen; dazu sind beim Tropf- bzw. Tupfverfahren max. 2,5 dl Schweiss, beim Fährtenschuhverfahren max. 1,0 dl Schweiss zu verwenden.
Die Schweissfährte muss über Nacht stehen und mindestens 12 Stunden alt sein. Am Anschluss ist ein Fährtenbruch zu legen, welcher die Fluchtrichtung anzeigt. Anschluss und Wundbett sind durch Bodenverwundung, Schnitthaar und vermehrte Schweissabgabe der selben Tierart zu markieren.
- 4) Vor Beginn der Riemenarbeit ist am Ende der Fährte ein Stück Schalenwild niederzulegen.
Alle Verletzungen mit Ausnahme von Ein- und Ausschuss sind zu vernähen. Der Wildträger hat sich

anschliessend so weit zu entfernen, dass er vom Nachsuchengespann nicht bemerkt werden kann.

- 5) Am Anschluss haben sich die Richter durch entsprechende Meldung des Hundeführers zu vergewissern, dass diesem die Fluchtrichtung bekannt ist; danach hat das Gespann selbständig zum Stück zu gelangen. Richter, Revierführer und Zuschauer müssen dem Gespann immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn dieses von der Fährte abgekommen ist. Ist ein Gespann eindeutig von der Fährte abgekommen (Fehlsuche während max. 100 Metern), haben es die Richter abzurufen (= der Abruf).
- 6) Meldet ein Hundeführer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis. Pirschzeichen, die der Führer gemeldet hat, sind ihm ohne Bestätigung der Richtigkeit für einen Rückgriff zu zeigen. Der Hundeführer darf Pirschzeichen auch selbst markieren.
- 7) Nach einem Abruf muss der Führer die Fährte selbständig suchen oder kann sich gemeldete Pirschzeichen von den Richtern zeigen lassen.

Pro Abruf werden 2 Noten abgezogen, jedoch ist mit dem 3. Abruf die Arbeit ungenügend und somit nicht bestanden und die Arbeit muss abgebrochen werden. Häufiges Zurückgreifen, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten können Abrufen gleichgestellt werden beziehungsweise die Bewertung mindern.

- 8) Mangelhafte oder ungenügende Riemenarbeit kann durch die Richter abgebrochen werden.

- 9) Verhalten am Stück: Der Hund wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint beim Stück zurückgelassen.

Die Richter haben sich außer Sicht und Wind so zu verbergen, dass sie den Hund beobachten können. Der Hundeführer sowie ein ihn begleitender Richter und sonst anwesende Personen haben sich ebenfalls so weit zu entfernen, dass der Hund von ihnen nicht mehr beeinflusst werden kann. Schneidet der Hund das Stück an, so ist die gesamte Schweissarbeit nicht bestanden. Sobald die Richter das Verhalten des Hundes beurteilen können, dürfen sie dem Führer gestatten, seinen Hund wieder abzuholen. Die Prüfung soll etwa 5 Minuten dauern. Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.

- 10) Zuschauer dürfen der Riemenarbeit nur mit Zustimmung des Hundeführers und der Prüfungsrichter in ausreichendem Abstand folgen. Die Arbeit darf auch bei weitaus holendem Umschlagen oder weitem Zurückgreifen dadurch nicht behindert werden. Auf keinen Fall dürfen Zuschauer, während sie der Riemenarbeit folgen, Hunde mitführen.

- 11) Zu bewerten ist die Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund. Ausschlaggebend ist die Arbeitsweise des Hundes.

Kriterien sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Schwierigkeiten durch Bogenschlagen, Vor- oder Zurückgreifen selbst zu helfen vermag, das Verweisen von Pirschzeichen, das Ignorieren von Verleitfährten.

§ 53 Totverbellen

- 1) Soll ein Hund im Totverbellen geprüft werden, so muss dies vom Anmeldenden bereits auf dem Anmeldeformular mitgeteilt werden. Der Totverbeller hat zunächst die normale Riemenarbeit zu leisten, die als solche bewertet wird.
- 2) Vor Beginn der Riemenarbeit wird jedoch die Schweißfährte um 250 m in gerader Richtung verlängert. Hierzu ist am Ende der 600 m langen Übernachtfährte ein zweites ("frisches") Wundbett anzulegen und von hier aus mit 1,25 dl Wildschweiß (gleicher Schweiß wie Fährte) im selben Herstellungsverfahren wie die Übernachtfährte zu verlängern. An das Ende dieser frischen Verlängerung wird das Wild niedergelegt. Vom Wild aus darf der Hund keine Sichtverbindung zu dem am Ende der Riemenarbeit (frisches Wundbett) wartenden Führer und den Richtern haben.
- 3) Hat der Hund am Riemen das frische Wundbett gefunden, so darf er noch einige Schritte am Riemen auf der frischen Fährte weitersuchen, muss dann aber geschnallt werden. Er soll sicher zum Stück finden und innerhalb von ca. 10 Min. laut werden. Hundeführer und begleitende Richter müssen beim frischen Wundbett warten, bis der Hund mindestens 10 Min. lang das Stück verbellt hat, ohne es zu verlassen.
- 4) Um das Verhalten des Hundes am Stück zu beobachten, muss sich ein Richter in Deckung außer Wind so aufstellen, dass ihn der Hund nicht bemerkt. Findet der Hund nicht zum Stück, so darf er noch zweimal am frischen Wundbett angesetzt werden. Hat

er das Stück gefunden, aber wieder verlassen, so ist die Arbeit (Totverbellen) ungenügend.

- 5) Die Leistung im Totverbellen hat keinen Einfluss auf die völlig selbständig vorzunehmende Bewertung der Riemenarbeit auf der Übernachtfährte (vom Anschluss bis zum frischen Wundbett).
- 6) Schneidet der Hund das Schalenwild an, ist die gesamte Schweißarbeit nicht bestanden.

§ 54 Totverweisen

Für das Totverweisen gilt sinngemäß dasselbe wie für das Totverbellen. Vom frischen Wundbett aus zum Verweisen geschnallt, soll der Hund sicher zum Stück finden, dann aber sofort zu seinem Führer zurückkehren und durch das aufgenommene Bringsel oder sonstiges besonderes Verhalten zu erkennen geben, dass er gefunden hat. Der Hundeführer muss den Richtern vor dem Schnallen des Hundes ansagen, auf welche Weise sein Hund zu erkennen gibt, dass er das Stück gefunden hat. Der Hund soll seinen Führer dann unverzüglich zum Stück führen.

§55 Schussfestigkeit Wasser

Es gelten die Bestimmungen nach § 36 dieser PO, d.h.

- 1) *Für die Schussfestigkeit Wasser wird keine Note vergeben, es wird nur in schussfest, nicht schussfest und nicht geprüft unterschieden.*
- 2) *Eine tote Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert.*

- 3) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuß in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muß nun die Ente selbständig bringen.

Note	Reaktion:
ja	schußfest ist ein Hund, der nach dem Schuß unbeeindruckt bleibt.
nein	nicht schussfest ist ein Hund, der nach dem Schuss abbricht und zurückkommt.
-	nicht geprüft ist ein Hund, der nicht innerhalb einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, sodass kein Schuss abgegeben werden kann.

- 4) Ein Hund, der nicht schussfest ist oder dessen Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder die Ente nicht bringt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.
- 5) Wird ein Hund mit dem Prädikat „nicht schussfest“ beurteilt, so ist dies im Prüfungszeugnis als „festgestellter Wesensmangel“ zu vermerken.

§ 56 Verlorensuche in deckungsreichem Gewässer

Es gelten die Bestimmungen nach § 37 dieser PO, d.h.

- 1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- 2) Eine erlegte Ente wird so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen, noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist so zu platzieren,

dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss und sie nur schwimmend erreichen kann. Dabei soll gewährleistet sein, dass ein Richter das Verhalten des Hundes an der Ente aus der Deckung heraus beobachten kann.

- 3) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen; er muss sie finden und seinem Führer zutragen.*
- 4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen und/oder Steinwurf die Bewertung.*

Eine wahrgenommene Ente gilt als gefunden und muss gebracht werden. Ein Hund, der bei dieser Arbeit versagt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

- 5) Bewertet wird, wie der Hund sucht, sich lenken lässt, findet und zuträgt. Die rein technische Fertigkeit des Apportierens wird im Fach "Bringen von Ente aus tiefem Wasser" (§ 40) berücksichtigt.*

Kommt ein Hund bei dieser Arbeit zufällig an eine lebende Ente, drückt diese aus der Deckung und verfolgt sie sichtig, so muss dies im Prüfungsbericht erwähnt werden.

§ 57 Bringen von Ente

Es gelten die Bestimmungen nach § 40 dieser PO, d.h.

- 1) *Bei der Bewertung des Bringens sind beide Bringarbeiten des Hundes während der Wasserarbeit § 55 und § 56 zu berücksichtigen.*

Jede dieser Bringarbeiten muss mindestens mit genügend (2) bewertet sein, sonst ist das „Bringen von Ente“ mit ungenügend zu bewerten.

- 2) *Der Hund soll das gefundene Wild unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, ohne abzulegen (nachfassen erlaubt) bringen und sauber ausgeben.*

§ 58 Arbeit auf der Schwimmspur

Dieses Fach darf in der Schweiz aus Tierschutzgründen nicht geprüft werden.
Ausnahme gemäss § 43.

§ 59 Stöbern ohne Ente im deckungsreichem Gewässer

- 1) Der Hund soll auf einfachen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein u.a.) ins Wasser gehen und dort im Schilf stöbern.
- 2) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund im Schilf seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und sich beim Stöbern von seinem Führer durch Wink oder Zuruf gut lenken lassen. Diese Stöberarbeit soll sich auf etwa 10 Minuten erstrecken.

Die Fächer der §§ 60 (Buschieren), 61 (Ruhe auf Schuß) und 62 (Bringzuverlässigkeit) sollen bei geeigneten Verhältnissen in einem Durchgang geprüft und bewertet werden.

§ 60 Buschieren

- 1) Buschieren ist in geeignetem, einsehbarem Gelände zu prüfen. Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen und jedem Hund muss ein eigener Geländeabschnitt zugeteilt werden.
- 2) Der Hund soll unter der Flinte (bis ca. 30 Meter) suchen und sich leicht, ohne viele und laute Kommandos, von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll planmäßig und ruhig Buschieren, damit ihm sein Führer gut folgen und aufstehendes Wild beschießen kann.
- 3) Der Hund soll aufstehendes Wild nicht jagen, er soll selbständig oder auf Befehl des Führers davon ablassen.
- 4) Bei Kontakt mit Wild muss der Hund innerhalb von 15 Minuten zurück sein.

§ 61 Ruhe auf Schuss

Hat der Hundeführer während des Buschierens keine Gelegenheit, vor seinem Hund Wild zu beschießen, so muss er auf Anordnung der Prüfungsrichter einen Schuss abgeben, während der Hund buschiert. Der Hund soll nicht schusshitzig sein, sondern sich nach dem Schuss auf Hör- bzw. Sichtzeichen seines Führers ruhig verhalten und weiter arbeiten.

§ 62 Bringzuverlässigkeit

- 1) Die Bringzuverlässigkeit wird am Federwild geprüft. Auf einer Buschierfläche von ca. 50 x 50m wird, von Hund und Führer unbeobachtet, ein Stück Federwild ausgelegt.
- 2) Auf Anordnung der Richter ist der Hund gegen den Wind zum Buschieren zu schicken. Das Stück ist vom Hund aus der Suche heraus zu finden und ohne weiteres Kommando zu bringen und auszugeben. Danach soll der Hund ruhig weiter Buschieren.
- 3) Findet der Hund das Federwild ohne zu bringen, kann er die Prüfung nicht bestehen.

Die Fächer der §§ 63 (Leinenführigkeit), 64 (Folgen frei bei Fuß) und 65 (Ablegen) sollen bei geeigneten Verhältnissen in einem Durchgang geprüft und bewertet werden.

Die Gesamtdauer der Prüfung (§ 63, 64, 65) soll ca. 10-15 Minuten betragen.

§ 63 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern, er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Führer darf seinen Hund nicht an der Leine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen.

§ 64 Folgen frei bei Fuss

Der Hund soll seinem Führer wie auf dem Pirschgang auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin mindestens

80 Schritt durch einen Waldbestand unangeleint ordentlich bei Fuss folgen, ohne zurückzubleiben oder vorzuprellen.

§ 65 Ablegen

- 1) Der Hundeführer pirscht mit seinem Hund, der ihm angeleint oder frei bei Fuß folgt, zu einem durch die Prüfungsrichter bezeichneten Punkt.
Dort muss er den Hund unangeleint (frei) ablegen, wobei er einen Gegenstand (z.B. Leine, Rucksack, Jagdtasche) mit ablegen darf. Laute Hörzeichen sind dabei nicht gestattet; vielmehr hat alles in größter Ruhe wie auf dem Pirschgang zu geschehen.
- 2) Der Hundeführer muss sich pirschend so weit von seinem abgelegten Hund entfernen und in Deckung begeben, dass ihn dieser nicht mehr eräugen kann; er hat sodann einen Schuss abzugeben danach langsam zum Hund zurückzugehen.

Note:	Reaktion:
7, 8	Sehr gut ist das Verhalten des Hundes, wenn er bis zur Rückkehr seines Führers ruhig an seinem Platz ausharrt. Heben des Kopfes oder Setzen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler.
5, 6	Gut ist das Verhalten des Hundes, der sich nur wenige Meter vom angewiesenen Platz entfernt und dann ruhig steht, sitzt oder sich wieder ablegt.
2, 3, 4	Genügend ist das Verhalten eines Hundes, der versucht, dem wegpirschenden Führer vorsichtig zu folgen und von diesem in Sichtverbindung mit lautloser Einwirkung veranlasst werden kann, sich ruhig abzu-

	legen; oder der dem zurückkehrenden Führer, sobald er ihn sieht, entgegenkommt.
0, 1	Mangelhaft oder ungenügend ist das Verhalten eines Hundes, der winselt, Laut gibt, nachhaltig seinen Platz verlässt oder auch, wenn er vom Führer durch laute Hörzeichen beeinflusst werden muss.

§ 66 Standruhe

- 1) Die Hundeführer sind wie Schützen bei einer Waldtreibjagd an einer Dickung anzustellen. Jeder Hundeführer hat seinen Hund angeleint, sitzend oder liegend, neben sich. Während einige Helfer die Dickung unter dem üblichen Treiberlärm und mit Abgabe von mehreren Schüssen in die Luft durchdrücken, müssen sich dabei die Hunde ruhig verhalten. Sie dürfen nicht winseln, lautgeben, aufspringen oder in die Leine prellen. Das Aufrichten in sitzende Stellung ist nicht fehlerhaft.
- 2) Die Standruhe ist auch bei anderer Gelegenheit während des Prüfungsverlaufs, z.B. beim Stöbern, zu beachten. Wird bei der Stöberprüfung die Jagd ausgeübt und kann dabei die Standruhe hinlänglich beurteilt werden, so kann auf die besondere Prüfung verzichtet werden.

§ 67 Gehorsam an Schalenwild

- 1) Kommt ein Hund während der Prüfung im Einflussbereich seines Führers an Schalenwild oder auf frische Spuren oder Fährten, so soll er sich durch Sicht- oder Hörzeichen vom Verfolgen abhalten lassen.

- 2) Beim Stöbern soll der Hund sich von den vorgestellten Schützen oder durch die beim Abstellen der Schützen entstandene Duftspur vom Verfolgen von Schalenwild abhalten lassen oder aber nach kurzem Überjagen (15 Minuten) zurückkehren.
- 3) Jagt ein Hund trotz unmittelbarer Einwirkung seines Führers an Schalenwild (ausser Schwarzwild) länger als 15 Minuten über, so ist sein "Gehorsam an Schalenwild" höchstens mit "mangelhaft" (Note 1) zu bewerten.
- 4) Hunde, die an nachweislich krankem Wild überjagen, es stellen oder abtun, sind hinsichtlich des "Gehorsams an Schalenwild" in diesem Fall nicht zu bewerten.
- 5) Jede Richtergruppe soll bemüht sein, jedem Hund die Gelegenheit zu geben, "Gehorsam an Schalenwild" nachzuweisen.
- 6) Ergeben sich während der Prüfung mehrere Gelegenheiten den "Gehorsam an Schalenwild" zu bewerten, sind die Ergebnisse zu mitteln.

§ 68 Allgemeiner Gehorsam

Insbesondere in den Fächern Buschieren, bei der Wasserarbeit und beim Stöbern lässt sich der Gehorsam immer wieder feststellen. Der Hund muss während allen Arbeiten erkennen lassen, dass er auf seinen Führer achtet, und sich durch Hör- und Sichtzeichen willig lenken lässt.

Das Verhalten des Hundes muss während der gesamten Prüfung bewertet werden.

§ 69 Arbeitsfreude

Gegenstand der Bewertung sind die erkennbare Arbeitsfreude des Hundes und der Wille zur Zusammenarbeit mit dem Hundeführer.

Ein Hund, der ohne lustbetonten Eifer arbeitet oder ständig für sich allein jagt, ohne anders als unter Zwang auf seinen Führer einzugehen, entspricht nicht den Anforderungen für den praktischen Jagdgebrauch.

V. Teil

Leistungsnachweis im praktischen Jagdbetrieb

§ 70 Allgemeines

- 1) Auf einige für die Zucht einer Jagdhunderasse wesentliche Fragen können Prüfungsergebnisse nur sehr unvollkommene oder gar keine Antwort geben. Nur der praktische Jagdbetrieb bietet hier Gelegenheit zur zuverlässigen Beurteilung. Deshalb ist auf Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb grösster Wert zu legen.
- 2) Die Vielfalt der möglichen Gegebenheiten macht jedoch eine besonders kritische Beurteilung erforderlich. Vor allem ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Leistungen des Hundes von hinreichend sachkundigen und objektiven Zeugen zweifelsfrei bestätigt werden, die weder Eigentümer oder Züchter des Hundes, noch Familienmitglieder des Hundeführers sind.
- 3) Über die jeweilige "Leistung im praktischen Jagdbetrieb" ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Zeugen und vom Hundeführer unterschrieben sein muss.
Die Niederschrift wird an den Zuchtwart des SKDW weitergeleitet. Nach Überprüfung entscheidet der Vorstand des SKDW über die Anerkennung der Leistung.
Der Zuchtwart stellt die entsprechende Bescheinigung aus, erteilt das Leistungszeichen. Er ist auch für die Weiterleitung der Leistungszeichen-Vergabe an das Deutsche Zuchtbuchamt verantwortlich.

- 4) Für Leistungsnachweise nach § 72-74 muss der Hund im Besitz des Spurlautstrichs sein.

§ 71 Härtenachweis

- 1) Das Tierschutzgesetz verbietet das Abrichten und Prüfen von Hunden auf Schärfe an lebenden Tieren. Die Feststellung der Härte (Schärfe) eines Hundes gegenüber wehrhaftem Raubwild oder Raubzeug kann sich daher nur auf zufällige Beobachtungen während der praktischen Jagdausübung stützen.
- 2) Kommt ein Hund bei freier Arbeit im praktischen Jagdgebrauch (z.B. beim Stöbern) an ein Stück wehrhaftes Raubwild oder Raubzeug und tötet er es, bevor jemand mit der Schusswaffe eingreifen kann, so kann dies von sachkundigen Zeugen (gemäss § 70) bestätigt und ein Leistungsbericht angefertigt werden.

§ 72 Leistungsnachweis auf natürlicher Schweissfährte

- 1) Für den DW als Waldgebrauchshund kommt der Arbeit nach dem Schuss besondere Bedeutung zu. Hierzu gehört vor allem auch die Schweissarbeit auf Schalenwild. Hunde, die darin gutes leisten, werden auch züchterisch oft wertvoll sein und sollen deshalb mit einem besonderen Leistungszeichen gekennzeichnet werden. Dieses besteht aus einem Doppelpunkt : , der vor den Namen des Hundes gesetzt wird.(vgl. Teil VIII dieser PO).
- 2) Für die Vergabe des Leistungszeichens gelten folgende Mindestanforderungen:
Riemenarbeit: Mind. 500 Meter auf mind. 3 Std alter Wundfährte. Bei Schneelage sichtbare Wundfährten

kommen nicht in Betracht.

Der Hund soll, nach genauer Untersuchung des Anschusses, den Führer am langen Riemen sicher und zügig zum Stück führen. Verleiftährten von gesundem Wild darf er zeigen, ihnen aber nicht weiter folgen. Mehrfach erneutes Ansetzen schliesst die Erteilung des Leistungszeichens aus, auch wenn die Arbeit schliesslich noch zum Erfolg führte. Auf gerechte Führung ist zu achten.

Hetze und Niederziehen: Kommt der Hund an das frische Wundbett des noch nicht verendeten Stückes, oder zieht das kranke Stück vor der Riemenarbeit her, so muss er, zur Hetze geschnallt, der frischen Wundfährte laut folgen und Rehwild oder schwache Kälber mit gutem Griff niederziehen..

Hetze und Stellen: Krankes wehrhaftes Schalenwild, das der Hund nicht niederziehen und abtun kann, muss er zuverlässig stellen, bis der Hundeführer den Fangschuss antragen kann. Verlässt der Hund das einmal gestellte Stück und kehrt zu seinem Führer zurück, ist ihm das Leistungszeichen zu versagen, auch wenn er vorher eine gute Riemenarbeit und Hetze geleistet haben sollte.

- 3) Für die Erteilung des Leistungszeichens sind gute Leistungen in allen drei Punkten (Riemenarbeit, Hetze, Stellen von wehrhaftem Wild) erforderlich. Die Leistungen können jedoch bei verschiedenen Arbeiten erbracht werden. So kann z.B. eine Arbeit nur gute Riemenarbeit, eine andere eine lange Hetze nach kurzer Riemenarbeitsein und eine dritte im scharfen Stellen eines wehrhaften Stückes ohne schwierige Riemenarbeit und nach kurzer Hetze bestehen.

- 4) Als wehrhaftes Schalenwild gelten in der Regel Schwarzwild (ausgenommen schwache Frischlinge) Rotwild (ausgenommen schwache Kälber), Dam- und Sikahirsche, Gamswild (ausgenommen Kitze und Jährlinge) und Muffelwidder.

Arbeiten am Rehbock dürfen unter "Stellen" nur ausnahmsweise bewertet werden: etwa wenn der Hund von einem Bock geforkelt wurde und ihn trotzdem weiter scharf stellt oder niederzieht. Ansonsten ist blosses Stellen von wenig wehrhaftem Wild, das ein zuverlässig wildscharfer Hund eigentlich niederziehen müsste, hier nicht zu bewerten.

- 5) Hunde, die keine Gelegenheit haben, an wehrhaftem Schalenwild zu arbeiten, jedoch die in Ziff. 2 genannten Anforderungen hinsichtlich der Riemenarbeit sowie des Hetzens mit anschliessendem, zuverlässigem Niederziehen von schwächerem Schalenwild (vor allem Rehwild) erfüllt haben, können das in Klammern gesetzte Leistungszeichen (:) erhalten.
- 6) Die Arbeit muss von mindestens zwei Zeugen (§ 70) bestätigt werden.

§ 73 Weitjagernachweis

- 1) Das Brackenerbe, d.h. der Drang, einer einmal aufgenommenen Spur bzw. Fährte so weit als möglich zu folgen, bis insbesondere der Hase wieder in die Gegend seiner Sasse zurückkehrt, ist bei einem Teil unserer Hunde noch gut erhalten.
Abgesehen davon, dass manche Waldjäger in entsprechenden Revieren auf diese Weise jagen und solche Hunde suchen, müssen derartige "Weitjager" neben zuverlässigem Spurlaut und guter Nase über einen stark ausgeprägten Spurwillen verfügen und völlig spurtreu sein, also jene Anlagen besitzen, die für den sicheren Verlorenbringer und Schweisshund so überaus wichtig sind.
Die Erhaltung dieser Weitjager-Anlage in einigen Stämmen kann ferner für die Zucht unserer Rasse ausserordentlich wichtig sein.
- 2) Die Bewertung kann sowohl während der Stöberarbeit auf GP (vgl. § 47 dieser PO) wie auch im praktischen Jagdbetrieb vorgenommen werden.
- 3) Der Hund muss seinen Spurlaut bereits früher nachgewiesen haben, also bereits den Spurlautstrich als Leistungszeichen führen.
- 4) Der Hund ist zum Stöbern zu schnallen. Sobald er einen Hasen gehoben hat, begibt sich der Führer dorthin, wo er den Hasen zurückerwartet. ("Hasenkreuzweg"). Im wesentlichen kommt es darauf an, dass der Hase erst beschossen wird, wenn er wirklich zurückkommt und nicht etwa, wenn er zufällig kurz nach dem Heben einen Schützen anläuft. Ferner muss es sich wirklich um den angejagten Hasen und nicht

etwa um einen durch den Laut des Hundes zufällig hochgemachten Hasen handeln. Der Hund muss einwandfrei spurlaut auf der Hasenspur folgen.

- 5) Länge und Dauer der Arbeit können unterschiedlich sein; in weniger als 10 Minuten wird die Arbeit kaum je beendet sein. Entscheidend ist, dass für die Richter kein Zweifel besteht, dass der Hund tatsächlich den angejagten Hasen "herumgebracht" hat.
- 6) Als **Leistungszeichen** erhält der Weitjager über dem Spurlautstrich \ einen zweiten gleichartigen Strich \, also einen "doppelten Spurlautstrich" Eine Note wird nicht vergeben.
- 7) Erweist sich ein Hund als Rehhetzer, so darf er den "Weitjagerstrich" nicht erhalten; denn gerade beim Weitjager ist grosser Wert auf den Gehorsam an Schalenwild zu legen (vgl. § 67 dieser PO).
- 8) Findet der Weitjagernachweis während der praktischen Jagdausübung statt, so müssen mindestens 2 sachkundige Zeugen (§ 70) den Sachverhalt bestätigen.

§ 74 Leistungsnachweis an Schwarzwild

- 1) Bei der erfolgreichen Bejagung von Schwarzwild kommt dem Einsatz geeigneter Hunde besondere Bedeutung zu. Die Verbreitung des Schwarzwildes und damit die Möglichkeit und Notwendigkeit seiner Bejagung nehmen - im Gegensatz zu vielen anderen Wildarten - eher noch zu.
Damit findet der DW als Stöberhund hier eine seiner wichtigsten Aufgaben.
- 2) Für die erfolgreiche Arbeit "vor dem Schuss" an Schwarzwild ist die Ausgewogenheit verschiedener Anlagen (Nervenstärke, Härte, Schärfe, Ausdauer, Jagdverstand) die Grundlage. Diese Anlagen sind zur Erhaltung des Leistungsstandards der Rasse allgemein von überragender Bedeutung. Zusammen mit praktischer Erfahrung kennzeichnen sie jene Hunde, von denen, wie die Praxis zeigt, der Erfolg derartiger Saujagden entscheidend abhängt.
- 3) Um Hunde, die zuverlässig an Schwarzwild arbeiten, besonders herauszustellen, kann das Leistungszeichen "S" vergeben werden, wenn ein Hund bei der praktischen Jagdausübung in freier Wildbahn nachweislich folgende **Leistungen** erbringt:
 - a) Der Hund wird allein zum Stöbern geschnallt, es dürfen weder andere Hunde in dem zugewiesenen Bereich arbeiten, noch Treiber eingesetzt sein. Das Gelände, in dem der Hund das Schwarzwild allein finden muss, muss den Anforderungen der Stöberarbeit bei der GP entsprechen.
 - b) Er muss das gefundene Schwarzwild (Rotte) sprengen bzw. Einzelstücke so ausdauernd jagen,

bis sie den abgestellten Bereich verlassen. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so muss der Hund anhaltend stellen (mindestens 10 Minuten).

- c) Wenn der Hund das gestellte Schwarzwild vorübergehend verlassen hat, kann er das Leistungszeichen nur dann erhalten, wenn es sich um einzelne oder mehrere starke Sauen handelt und wenn der Hund nach Kontaktaufnahme zum Führer sofort zum Wild zurückkehrt und dieses weiter verbellt.
 - d) Das Leistungszeichen darf nicht vergeben werden, wenn die Arbeit lediglich an schwachen Frischlingen (ohne Bache) erfolgt, die geringer sind als der Hund.
- 4) Die Arbeit muss von mindestens zwei Jägern, von denen einer Leistungsrichter sein muss, bestätigt werden.

VI. Teil

Sonderprüfungen

§ 75 Allgemeines

Als Sonderprüfungen gelten:

- 1) Prüfungen, die nicht nach der Prüfungsordnung des SKDW geregelt sind, die aber vom Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde durchgeführt werden (§ 16, Absatz 4b), sowie die
- 2) Prüfung nach dem Schuss (§ 77)

§ 76 Prüfungen nach anderen Prüfungsordnungen

- 1) Folgende Prüfungen sind nicht in der Prüfungsordnung des SKDW geregelt; sie werden gerichtet und bewertet nach den Anforderungen des jeweils gültigen "Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche" der AGJ der SKG; in Anlehnung an die "Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen (VGPO)" oder in Anlehnung an die "Ordnung für Verbandsschweissprüfungen (VSwPO)" des Jagdgebrauchshundeverbandes e. V.:

- **Schweissprüfung 500 m Übernachtfährte**

gerichtet nach dem "Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche" der AGJ der SKG, Teile A und B.

- **Schweissprüfung 1000 m Übernachtfährte**

gerichtet nach dem "Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche" der AGJ der SKG, Teile A und B.

- Verlorenbringer - Prüfung

gerichtet wird in Anlehnung an die "Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen" (VGPO) des JGHV, "Verlorenbringernachweis" (Vbr)

- Bringtreue - Prüfung

gerichtet wird in Anlehnung an die "Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen" (VGPO) des JGHV: "Bringtreueprüfung" (Btr) §§ 1 bis 15

- Vergabe des Haltabzeichens

gerichtet wird in Anlehnung an die "Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen" (VGPO) des JGHV: "Das Armbruster - Haltabzeichen (AH)" (2) bis (5).

- 2) Bei Durchführung obgenannter Prüfungen sind nur Prüfungsrichter einzusetzen, die als Leistungsrichter in der Richterliste der TKJ der SKG oder als Verbandsrichter in der Richterliste des Jagdgebrauchshundeverbandes eingetragen sind.
Bei den Schweissprüfungen können nur Prüfungsrichter eingesetzt werden, die anerkannte Schweissrichter sind.
- 3) Der Prüfungsleiter schickt den Prüfungsbericht innert 2 Wochen nach der Prüfung an den Prüfungswart des SKDW.
- 4) Der Prüfungswart überprüft die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung und die Einhaltung der Anforderungen gemäss der angewandten Prüfungsordnung.
Er leitet den Bericht weiter an den Vorstand des SKDW.

- 5) Der Vorstand des SKDW entscheidet, auf Antrag des Prüfungswartes, über die Anerkennung und Zuerteilung des entsprechenden Leistungszeichens.
- 6) Der Zuchtwart stellt die entsprechende Bescheinigung über das erteilte Leistungszeichen aus.
Er ist auch für die Weiterleitung der Leistungszeichen-Vergabe an das Deutsche Zuchtbuchamt verantwortlich.

§ 77 Prüfung nach dem Schuss

- 1) Die Prüfung nach dem Schuss (PnS) ist eine Sonderprüfung des SKDW. Für die Gesamtprüfung gelten die Allgemeinen Bestimmungen des I. Teil dieser PO sinngemäss, lediglich die Formbewertung entfällt. Für diejenigen Teile der PnS, welche nach anderen Prüfungsordnungen gerichtet werden (SwP, Btr) ist § 76 zu beachten.
- 2) Während EP und GP die besten Voraussetzungen für die Arbeit in der Praxis darstellen, erfordert die PnS den im Jagdgebrauch bereits erfahrenen Hund. Diese Prüfung stellt hinsichtlich der Arbeit nach dem Schuss die höchsten Anforderungen an unsere Hunde.

Zugelassen sind deshalb nur Hunde

- im Alter von mindestens 24 Monaten und
- mit bestandener EP und mit bestandener Übernacht-Schweissfährte von mind. 500 m oder mit bestandener GP.

Ausser DW können Jagdhunde aller Rassen zugelassen werden, die in einem von der SKG anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die für die verlangten

Leistungen körperlich geeignet erscheinen sowie entsprechende Prüfungen bestanden haben.

3) Die Prüfung nach dem Schuss besteht aus 6 Prüfungsfächern:

a) **Schweissarbeit:** 1000 m Übernachtfährte gemäss "Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche" der AGJ der SKG", Teile A und B.

b) **Hasenschleppe:** 500 m mit 4 Haken, auf ganzer Strecke im Wald; der zu bringende Hase soll mindestens 3,5 kg wiegen.

c) **Bringtreue:**

- entweder von **Fuchs:** nach den Bestimmungen für Btr-Prüfung der VGPO des JGHV.

2 Std. vor der Prüfung wird ein Fuchs mindestens 100 m von der Stelle, an der der Hund geschnallt wird, ausgelegt.

- oder von **Hase:** kurz vor der Prüfung wird ein Hase ca. 50 bis 80 m von der Stelle, an der der Hund geschnallt wird, in dichter Deckung ausgelegt.

In beiden Fällen muss der Hund ohne Such- resp. Bringbefehl zum Stöbern geschickt werden.

Er muss das Bringwild innerhalb höchstens 20 Min. selbständig finden, aufnehmen und bringen.

d) **Verlorenbringen von Federwild:** Zwei Stück Federwild werden in einem Acker mit hoher Deckung (z.B. Rüben oder Raps), der nicht unter 80 m breit sein soll, ohne Schleppe ausgelegt. Ein Stück liegt bei einfacher, das andere bei doppelter Schrotschussentfernung (ca. 30 und 60 m). Der

Hund soll in Freiverlorensuche finden und bringen. Dabei darf der Führer seinen Hund von einer Seite des Feldes (wird von den Richtern bekanntgegeben) aus dirigieren. Die beiden Teilnoten werden zusammengefasst, der Durchschnitt ergibt die Endnote. Bringt der Hund nur ein Stück, darf höchstens die Note 2 vergeben werden.

- e) **Verlorenbringen aus Schilfwasser:** Eine tote Ente muss in Schilfwasser, das durch mind. 20 - 30 m freies Wasser vom Lande getrennt ist, verloren-gesucht und gebracht werden.
 - f) **Bringen vom anderen Ufer:** Am gegenüberliegenden Ufer eines mindestens 30 m breiten Gewässers soll der Hund eine 100 m lange Entenschleppe (diese verläuft, aus dem Wasser kommend, die ersten 5 m parallel zum Ufer) aufnehmen und die Ente über das Wasser zurückbringen.
- 4) Die gesamte Prüfung wird möglichst jagdnah durchgeführt.
Für die Schleppen-, Bring- und Wasserarbeiten gelten die Bestimmungen für die Gebrauchsprüfung sinngemäss (§ 48 ff).
Für alle Bringarbeiten (Prüfungsfächer Ziff. b bis f) beträgt die Höchstzeit zwischen dem erstmaligen Ansetzen des Hundes und dem Abschluss der Arbeit 20 Min.
- 5) Für die **Bewertung** gilt folgendes Schema. Die Vergabe der Noten und Errechnung der Punktzahl erfolgen gemäss § 9 dieser PO.

		Verlangte Einzelpunkte		
Prüfungsfach	Fachwert iffer	1. Preis	2. Preis	3.Preis
Schweissarbeit	3	21	15	6
Hasenschleppe	2	14	8	4
Bringtreue (Fuchs od. Hase)	2,5	12,5	10	5
Verlorenbringen Federwild	2	14	10	4
Verlorenbringen aus Schilf	2	14	10	4
Bringen vom anderen Ufer	2,5	17,5	12.5	5
Verlangte Gesamtpunktzahl		93	65,5	28

VII. Teil

Siebertitel

§ 78 DW-Sieger (DWS)

Um herausragende Hunde mit entsprechenden Prüfungsleistungen und erfolgreicher Bewährung in der Jagdpraxis zu kennzeichnen verleiht der SKDW den Titel "DW-Sieger" (DWS) an DW unter folgenden Voraussetzungen:

- 1) Der Hund muss
 - auf einer Jugendprüfung einen 1. Preis errungen haben und
 - auf einer EPB oder einer EP mind. einen 2. Preis erhalten haben und
 - eine GP bestanden haben mit einer Stöbernote von mind. 5 und
 - zusätzlich entweder zwei der im praktischen Jagdgebrauch festgestellten Leistungsnachweise erworben haben (/ , (:), :, S, Vbr., \\\) oder einen Leistungsnachweis /, S, : erbracht haben und mit SW I oder FS I bewertet sein oder eine TKJ Schweissprüfung (1'000m) bestanden haben
 - gemäss der Zuchtordnung des SKDW zur Zucht zugelassen sein.
- 2) Der Titel DWS ist vor dem Namen und den Leistungszeichen zu führen.
- 3) Der Eigentümer des Hundes hat den Titel DWS schriftlich beim Zuchtwart des SKDW zu beantragen.
- 4) Die Verleihung ist in der Wachtelzytig zu veröffentlichen und durch den Zuchtwart dem Deutschen Zuchtbuchamt zu Händen des Dogbase zu melden.

VIII. Teil

Leistungszeichen und Vereinsmünzen

§ 79 Leistungszeichen des SKDW

Der SKDW vergibt an die im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragenen Hunde zur Kennzeichnung ihres Zucht- und Gebrauchswertes folgende Leistungszeichen für gemäss der Prüfungsordnung auf Prüfungen oder im praktischen Jagdgebrauch gezeigte Anlagen und Leistungen:

- 1) \ (**Spurlautstrich**) für spurlautes Jagen auf der Hasenspur mit Mindestnote genügend gemäss § 22 dieser PO.
- 2) - (**Verbellstrich**) für Totverbeller von Schalenwild auf GP mit Mindestnote genügend gem. § 53 dieser PO.
- 3) | (**Verweiserstrich**) für Totverweiser von Schalenwild auf GP mit Mindestnote genügend gemäss § 54 dieser PO.
- 4) / (**Härtestrich**) für selbständiges Töten von wehrhaftem Raubwild oder Raubzeug bei freier Arbeit im praktischen Jagdgebrauch gemäss § 71 dieser PO.
- 5) : und (:) (Schweisstropfen) für Leistungsnachweis auf **natürlicher Schweissfährte** gemäss § 72 dieser PO.
- 6) \\ (**Weitjagerstrich**) für nachgewiesenes Weitjagen (Zurückbringen) des Hasen gemäss § 73 dieser PO.
- 7) **S (Saujager)** für Leistungsnachweis an Schwarzwild gemäss § 74 dieser PO.

Diese Leistungszeichen werden **vor** dem Namen des Hundes geführt

§ 80 Leistungszeichen für Sonderprüfungen

Für die

- Verlorenbringerprüfung (Leistungszeichen **Vbr**),
- die Bringtreueprüfung (Leistungszeichen **Btr**)
- die Verbands-Schweissprüfung (Leistungszeichen **Sw I bis Sw III** und **Sw / I bis Sw / III**)

gelten die Bestimmungen gemäss § 76 dieser PO.

Diese Leistungszeichen werden hinter Namen und Zuchtbuchnummer des Hundes gesetzt.

§ 81 Beispiel für mögliche Kombination von Leistungszeichen

DWS >| (:) Wachtel vom Wachtelhof 123456 Vbr, Btr, Sw II/III

§ 82 Vergabe von Vereinsmünzen

Vereinsmünzen werden für folgende Prüfungsleistungen vergeben:

	Gold	Silber	Bronze
JP	-	-	1. Preis
EPB	-	-	1. Preis
EP	-	1. Preis	2. Preis
GP	1. Preis	2. Preis	3. Preis
SwP	---	---	---
PnS	1. Preis	2. Preis	3. Preis

IX. Teil

Richterordnung

§ 83 Grundlage

Für die vorliegende Richterordnung (PO IX. Teil) gilt folgende verbindliche Grundlage:

- a) Die jeweils gültige "Prüfungs- und Leistungsrichterordnung für die Jagdhunde-Klubs der SKG" (PLRO) der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) der SKG.
- b) Die PLRO bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Richterordnung.
- c) Alle Prüfungsleiter, Richter und Klubfunktionäre sind verpflichtet, deren Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

§ 84 Ernennung zum Leistungsrichter-Anwärter

- 1) Zum Leistungsrichter-Anwärter (**LRA**) kann **vorgeschlagen** werden:
 - a) Wer die Voraussetzungen gemäss gültiger PLRO erfüllt.
 - b) Wer einen selbstausgebildeten DW
 - auf je einer **JP plus EP oder EPB** **erfolgreich** und **zusätzlich**
 - an einer **GP oder PnS** **einen gut vorbereiteten Hund geführt** hat
 oder
 - c) Wer einen selbstausgebildeten DW
 - auf je einer **JP und GP** **erfolgreich** geführt hat.

- 2) Der **Antrag zur Ernennung** zum **Leistungsrichter-Anwärter** erfolgt durch den Vorstand des SKDW an die Hauptversammlung.
- 3) Die **Ernennung** zum **Leistungsrichter-Anwärter** erfolgt durch die Hauptversammlung des SKDW. Sie bedarf der Bestätigung durch die TKJ.

§ 85 Anwartschaften

- 1) Pflichten und Rechte des Leistungsrichter-Anwärters sind beschrieben in der PLRO der TKJ.
- 2) Der Leistungsrichter-Anwärter hat innerhalb der Zeitlimite der PLRO folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
 - a) Anwartschaften auf mindestens
 - 4 Jugendprüfungen JP
 - 1 Eignungsprüfung EP **oder EPB**
 - 1 Gebrauchsprüfung GP **oder**
 - 1 Prüfung nach dem Schuss PnS
 - b) Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des SKDW.
- 3) Über jede Anwartschaft hat der LRA jeweils innert 8 Tagen einen von ihm selbst verfassten Bericht dem Prüfungsleiter zu übermitteln (siehe PLRO der TKJ).
- 4) Der Prüfungsleiter oder der Richterobmann erstellt für jede Anwartschaft den "Leistungsrichter-Anwärter-Bericht" des SKDW.
- 5) Der Prüfungsleiter leitet diese Berichte innerhalb von 6 Wochen nach der Prüfung weiter an den Prüfungswart des SKDW.

- 6) Diese Berichte müssen die fachliche und charakterliche Eignung des Anwärters ausweisen. Andernfalls kann der Klubvorstand oder die TKJ weitere Anwartschaften verlangen. (PLRO der TKJ)

§ 86 Ernennung zum Leistungsrichter

- 1) Der Antrag zur Ernennung zum Leistungsrichter erfolgt durch den Vorstand des SKDW an die Hauptversammlung.
- 2) Die Ernennung zum Leistungsrichter erfolgt durch die Hauptversammlung des SKDW. Sie bedarf der Bestätigung durch die TKJ.
- 3) Der SKDW anerkennt gleichwertig ausgebildete Richter anderer Rasseklubs und Länder.
Der Vorstand entscheidet über deren Eignung.

§ 87 Tätigkeit der Leistungsrichter

- 1) Die allgemeinen Pflichten und Rechte des Leistungsrichters sind geregelt in der PLRO der TKJ.
- 2) Um den Anforderungen des Richteramtes gerecht zu werden, muss jeder Leistungsrichter bestrebt sein, seinen Kenntnisstand und seine Urteilsfähigkeit zu erhalten und womöglich zu erweitern.
Dazu gehören, neben möglichst umfangreicher praktischer Erfahrung in Abrichtung und Führung, auch die Teilnahme an Richterlehrgängen und die Beschäftigung mit der Fachliteratur.
- 3) Ein Leistungsrichter darf keinen Hund beurteilen, dessen Züchter, Eigentümer oder Abrichter er ist oder der direkter Nachkomme seines eigenen Rüden ist.

- 4) Werden bei einer Prüfung Gastrichter von anderen Vereinen eingesetzt (vgl. § 6 Ziff. 4) so ist zu beachten, dass diese mit den Besonderheiten des DW hinlänglich vertraut sind. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Anlagenfächer.
- 5) Die zuständigen Leistungsrichter bestätigen durch ihre Unterschrift:
 - a) die abgegebenen Prüfungszeugnisse
 - b) den Eintrag in die Ahnentafel des Hundes

§ 88 Der Prüfungsleiter

- 1) Das Amt des Prüfungsleiters kann nur erfahrenen und bestbewährten Leistungsrichtern anvertraut werden, der die Bedingungen der PLRO der TKJ erfüllt.
- 2) Der Prüfungsleiter wird, auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung des SKDW gewählt.
- 3) Pflichten und Rechte des Prüfungsleiters sind in der PLRO geregelt.

§ 89 Verlust des Richteramtes

- 1) Das Richteramt kann durch die TKJ aberkannt werden, sei es auf Antrag des SKDW oder von sich aus.
- 2) Alle weiteren Modalitäten sind in der PLRO geregelt.

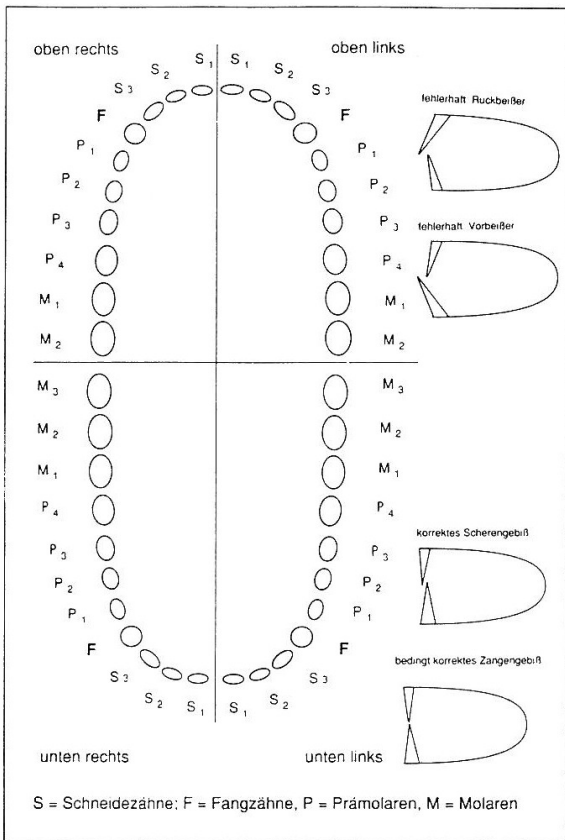
§ 90 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des SKDW und der TKJ steht den Prüfungsrichtern und Prüfungsteilnehmern beziehungsweise den Hundeeigentümern, sofern sie vom Entscheid betroffen sind, das Rekursrecht an das Verbandsgericht der SKG offen; der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses des SKDW oder der TKJ mit eingeschriebenem Brief und mit Begründung 3-fach an die Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über das Verbandsgericht der SKG.

Diese Reglementsänderung wurde gemäss Beschluss des Vorstandes des Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde vom 20.11.2012 beschlossen. Diese Änderungen treten, vorbehältlich der Genehmigung durch die Technische Kommission für das Jagdhundewesen der SKG (TKJ= am 01.07.2013 in Kraft.

Es folgen als Anhang:

- Zeichnung Gebiss
- FCI Standard des DW



DEUTSCHER WACHTELHUND

URSPRUNG : Deutschland.

DATUM DER PUBLIKATION DES GÜLTIGEN ORIGINAL-STANDARDES: 24. 07. 1996.

VERWENDUNG :

Stöberhund; vielseitiger Jagdgebrauchshund.

KLASSIFIKATION FCI:

Gruppe 8 Apportierhunde, Stöberhunde, Wasserhunde.

Sektion 2 Stöberhunde.

Mit Arbeitsprüfung.

KURZER GESCHICHTLICHER ABRISS : Aus der jagdlichen Literatur läßt sich nachweisen, daß es schon seit Jahrhunderten dem heutigen Deutschen Wachtelhund ähnlich aussehende Jagdhunde gegeben hat, die zum Aufstöbern des Wildes verwendet wurden. Auch die Bezeichnung « Wachtelhund » ist historisch zu belegen. Zur stammbuchmäßigen Zucht der Rasse « Deutscher Wachtelhund » kam es um die Jahrhundertwende. Stammvater der Rasse war « Lord Augusta 1834 L », der aus Staufenberg (Oberbayern) kam. Mit einigen dazu passenden Hündinnen begann die Rassereinzucht. Zunächst kamen nur braune (teilw. mit weißen Abzeichen) und weißbraune Hunde, als Besonderheit letztere mit kleinen roten Abzeichen an Kopf und Läufen, dem sogenannten « Brand » vor. Durch die Hündin « Baby auf

der Schanze 1838 L » kam die Braunschimmelfarbe in die Zucht.

Rudolf Friß (R.F.), der über Jahrzehnte die Zucht des Deutschen Wachtelhundes maßgeblich beeinflusste, veranlaßte die getrennte Zucht in den Farbschlägen Braun und Braunschimmel. Er schuf damit die wesentliche Voraussetzung, trotz der engen Ausgangsbasis der Zucht, durch gezielte Paarungen innerhalb der beiden Schläge Inzuchtschäden zu verhindern. Die Trennung der Farbschläge erschien auch durch die etwas unterschiedliche Veranlagung der Hunde sinnvoll. Braune als Kurzjäger, leichter bogenrein zu führen; Braunschimmel als besonders spurwillige Weitjäger.

Die unterschiedliche Veranlagung kann heute nicht mehr als zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal der beiden Schläge gelten, da zwischenzeitlich aus verschiedenen Gründen mehrfach Verbindungen beider Schläge vorgenommen wurden. Generell gilt jedoch die Trennung zur Erhaltung einer nicht mehr miteinander verwandten Blutreserve innerhalb der Rasse heute noch.

Der Deutsche Wachtelhund wurde und wird ausschließlich von Jägern für Jäger, als Stöber- und vielseitiger Jagdgebrauchshund gezüchtet.

ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD : Der Deutsche Wachtelhund ist ein mittelgroßer, langhaariger, sehr muskulöser Stöberhund, mit edlem Kopf und kräftigen Knochen. Insgesamt länger als hoch, keinesfalls hochläufig wirkend.

WICHTIGE PROPORTIONEN :

Verhältnis der Körperlänge zur Widerristhöhe	1,2 : 1
Verhältnis der Brusttiefe zur Widerristhöhe	0,5 : 1
Verhältnis der Länge des Fangs zum Oberkopf	1 : 1

VERHALTEN / CHARAKTER (WESEN) : Lebhaft und jagdlich sehr passioniert, freundlich und umweltsicher, sehr gelehrig und anpassungsfähig, weder ängstlich noch aggressiv.

Der Deutsche Wachtelhund ist der

- mit starkem Finderwillen ausgestattete,
- spur-/fährtenwillige und -sichere,
- zuverlässig spurlaute,
- feinnasige,
- bring- und wasserfreudige,
- wild- und raubzeugscharfe,
- bei entsprechender Einarbeitung und Führung selbständig, weiträumig kontrolliert (bogenrein) jagende, zuverlässig auf Schweiß und als Verlorenbringer arbeitende Stöber- und vielseitige Jagdgebrauchshund für deckungsreiche, vorwiegend Wald- und Wasserreviere. Die Anlage des Vorstehens wurde bei der Zucht von Anbeginn nicht beachtet.

KOPF**OBERKOPF** :

Schädel : Flach, mäßig breit, kein merklicher Hinterhauptbeinstachel.

Stop : Nur wenig ausgeprägt.

GESICHTSSCHÄDEL :

Nasenschwamm : Groß und dunkel, mit weit geöffneten Nasenlöchern, Pigmentflecken fehlerhaft, Ramsnase zielt den Hund.

Fang : Kräftig mit gleichbleibend breitem Nasenrücken, nach unten leicht abgerundet, keinesfalls spitz, nicht kürzer als der Oberkopf.

Lefzen : Gerade, trocken, straff anliegend, der Haarfarbe entsprechende Pigmentierung.

Kiefer / Zähne : Vollständiges Gebiß mit 42 Zähnen in folgender Anordnung (schematisch von vorne gesehen):

<u>Rechter</u>	M P F S S F P M	<u>Linker</u>
Oberkiefer	<u>2 4 1 3 3 1 4 2</u>	Oberkiefer
Unterkiefer	3 4 1 3 3 1 4 3	Unterkiefer

(Zeichenerklärung vorstehender Zahnformel

S = Schneidezähne,

F = Fangzähne,

P = Prämolaren,

M = Molaren).

Schneidezähne des Oberkiefers scherenförmig vor denen des Unterkiefers; Zangenbiß wird toleriert; Zähne gut entwickelt, Gebiß kräftig.

Wangen : Trocken, Haut straff anliegend; Jochbögen nicht hervortretend.

Augen : Mittelbraun, möglichst dunkel, mittelgroß, etwas schräg eingesetzt, weder hervortretend noch tiefliegend; mit straff anliegenden Lidern ohne sichtbare Nackhaut. Lidrand behaart.

Behang : Hoch und breit angesetzt, flach ohne Drehung dicht hinter dem Auge herabhängend, nicht dick, fleischig oder lappig; mit gleichmäßiger, über den Innenrand reichender Behaarung. Behang erreicht nach vorne gelegt den Nasenschwamm.

HALS : Kräftig, Nacken besonders gut bemuskelt, stumpfwinklig in den Widerrist übergehend; ohne sichtbare Kehlhaut beginnend und ohne Wamme sich zur Brust erweiternd.

KÖRPER :

Obere Profillinie : In den einzelnen Körperteilen gerade, fließend ineinander übergehend, Kruppe leicht abfallend, Rute in Verlängerung der Rückenlinie oder leicht abfallend getragen.

Widerrist : Kräftig und ausgeprägt.

Rücken : Kurz und stramm, ohne Einsenkung hinter dem Widerrist.

Lenden : Kräftig bemuskelt, daher breit wirkend.

Kruppe : Leicht abfallend, keinesfalls überbaut, etwas unter Widerristhöhe.

Brust : Von vorne gesehen oval, von der Seite bis unter das Ellenbogengelenk reichend. Rippenkorb lang, gut gewölbt, nicht tonnenförmig oder flach.

Untere Profillinie und Bauch : Von der letzten falschen Rippe ab mäßig nach hinten aufgezogen,

auch an der Unterseite möglichst vollständig dicht mit Grannen und Unterwolle bedeckt.

RUTE : In Ruhe in Fortsetzung der Rückenlinie gerade oder abwärts getragen; bei Erregung leicht angehoben und in lebhafter Bewegung; um Wundschlagen zu vermeiden, soll sie in den ersten drei Lebenstagen um höchstens ein Drittel gekürzt (kupiert) werden.

(In Ländern, in denen das Rutenkupieren verboten ist, kann sie naturbelassen bleiben).

GLIEDMASSEN

VORDERHAND :

Allgemeines : Von vorne gesehen gerade und parallel, von der Seite gesehen Läufe gut unter dem Körper senkrecht zur Erde stehend, gute Winkelungen.

Schultern : Kräftig bemuskelt, schräg nach hinten liegendes Schulterblatt.

Oberarm : In der Bewegung eng am Brustkorb entlang gleitend.

Ellenbogen : Eng am Körper anliegend, weder ein- noch auswärts drehend.

Unterarm : Gerade, Verbindungen zu den Gelenken nicht rachitisch aufgetrieben.

Vorderfußwurzelgelenk : Kräftig.

Vordermittelfuß : Gering nach vorne gerichtet.

Vorderpfoten : Löffelförmig, Zehen eng aneinander liegend, Katzen- oder Hasenpfoten unerwünscht; mit derben, widerstandsfähigen, gut pigmentierten Ballen und kräftigen, sich gut abnutzenden Krallen.

HINTERHAND :

Allgemeines : Von der Seite gesehen gute Winkelung in Knie- und Sprunggelenken; von hinten gesehen gerade und parallel, weder faßbeinig noch kuhhessig; starke Knochen.

Oberschenkel : Breit und sehr muskulös, gute Winkelung zwischen Becken und Oberschenkel.

Knie : Kräftig, mit guter Winkelung zwischen Ober- und Unterschenkel.

Unterschenkel : Lang, muskulös und sehnig.

Sprunggelenk : Kräftig.

Hintermittelfuß : Kurz, senkrecht stehend.

Hinterpfoten : Wie Vorderpfoten.

GANGWERK : Flüssig und raumgreifend; Läufe gleiten gerade und parallel eng am Körper entlang.

HAUT : Derb und straff anliegend, keine Faltenbildung und Pigmentierung.

HAARKLEID

HAAR : Kräftiges, dicht anliegendes, meist welliges, gelegentlich auch lockiges (Astrachan) oder glattes Langhaar, mit dichter Unterwolle; nicht zu lang, noch weniger dünn oder gar seidig; im Nacken, am Behang und auf der Kruppe häufig lockig; Hinterseite der Läufe und die Rute gut befedert; häufig Halskrause (Jabot); auch am Bauch gut behaart; Fang und Oberkopf kurz, aber dicht behaart; den Behang decken Locken oder dichtes gewelltes Haar, das auch über den Innenrand reicht; die Zehenzwischenräume sind dicht, aber nicht zu lang behaart.

FARBE : Der Deutsche Wachtelhund wird in zwei Farbschlägen gezüchtet :

- Einfarbig braun, seltener auch rot*; oft mit weißen oder geschimmelten Abzeichen an Brust und Zehen.
- Braun-, seltener auch Rotschimmel*; als Grundfarbe stehen braune, bzw. rote* Haare mit weißen dicht gemischt; oft mit braunem, bzw. rotem* Kopf, sowie Platten, auch Mantel über den ganzen Rücken. Zu diesem Farbschlag gehören auch Schecken mit weißer Grundfarbe und großen braunen bzw. roten* Platten sowie Tiger, bei denen die weiße Grundfarbe zusätzlich mit braunen bzw. roten* Büscheln gesprenkelt oder getupft ist, auch wenn sie aus einfarbigen Eltern fallen.

In beiden Farbschlägen kommen rote* Abzeichen (Brand) über den Augen, an Fang, Läufen und Waidloch vor.

*) Hierzu gehören alle vorkommenden rötlichen (fuchs-, reh- oder hirschroten) Varianten.

GRÖSSE UND GEWICHT :

Widerristhöhe : Rüden : 48 - 54 cm,
Hündinnen : 45 - 52 cm.

Gewicht : Der Größe entsprechend schwankend, etwa zwischen 18-25 kg (Hündinnen etwas leichter als Rüden).

FEHLER : Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte.

Z.B.:

- Ausgeprägter Stop.
- Zu tiefe, nicht geschlossene Lippen.
- Das Fehlen eines 1.Prämolaren (PM1).
- Nicht straff anliegende Augenlider.
- Zu enge Gehörgänge (Disposition für Ohrenzwang).
- Tonnenbrust.
- Hochläufig- oder Feingliedrigkeit.
- Dünnes, schütteres oder seidiges Haar; gering behaarter Bauch; Lederenden am Behang.
- Geringe Über- oder Untergrößen und -gewichte.

SCHWERE FEHLER :

- Hautveränderungen (Dermatitis, Atopie).
- Fehlende Zähne (außer Fehlen eines PM1).

AUSSCHLIESSENDE FEHLER :

- Wesensschwäche, Schuß- und Wildscheue.
- Schwere Gebißfehler (Vor- oder Rückbiß, Kreuzbiß).
- Ektropium, Entropium.
- Schwarze Haarfarbe.

N.B. : Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

Ausdruck aus Internet 01/2009 B. Aeberli